

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe**

#### **1. Anlass des Gesetzesentwurfs**

Das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 wurde zuletzt umfänglich im Jahr 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EU geändert. Seitdem wurden lediglich Anpassungen im Rahmen von Artikelgesetzen vorgenommen, um einzelne rechtliche Änderungserfordernisse zeitnah zu erfüllen. In dieser Zeit entstandene gesundheits- und berufspolitische Entwicklungen, ergangene Rechtsprechung sowie neue bundes- und europarechtliche Regelungen machen nun eine umfängliche Änderung des Gesetzes erforderlich. Änderungsbedarf ergibt sich zudem aus der praktischen Erfahrung bei der Anwendung des geltenden Kammerrechts. Dies betrifft unter anderem Regelungen zu Aufgaben und Befugnissen sowie zur Struktur der Kammern. Aber auch die Kammermitglieder unmittelbar betreffende Bestimmungen zur Mitgliedschaft und Berufsausübung werden überarbeitet. In seiner gegenwärtigen Fassung entspricht das Gesetz teilweise nicht mehr den Bedürfnissen der Kammern und ihrer Mitglieder. Mit dieser Gesetzesänderung wird deshalb künftig die Nutzung digitaler Medien ausdrücklich vorgesehen, beispielsweise bei der Wahl der Kammerversammlung, der Sitzungen der Kammerorgane sowie der Beschlussfassung oder der Veröffentlichung von Satzungen. Durch die Änderung werden unter Berücksichtigung der Interessen der Kammern und ihrer Mitglieder der bestehende rechtliche und tatsächliche

Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf umgesetzt.

Da der Gesetzesentwurf Vorschriften zur Regelung der Berufsausübung enthält bzw. ändert, ist dafür nach dem Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (HmbVHMPG) eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, die dem Gesetzesentwurf gem. § 5 Absatz 1 HmbVHMPG beigelegt ist.

Die Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs erfolgte auf der Internetseite der Sozialbehörde am 28. Juli 2022 mit der Möglichkeit für die Öffentlichkeit zur Stellungnahme bis zum 26. August 2022. Parallel wurden die Heilberufekammern angehört.

Die Kammern haben Stellung genommen und dem Gesetzesentwurf weitestgehend zugestimmt. Vorgebrachte Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden abgestimmt und berücksichtigt. Die wesentlichen Anregungen der Heilberufekammern werden im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung dargestellt. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

#### **2. Wesentlicher Inhalt**

Wesentliche Änderungen des Entwurfs sind:

- Mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz) vom 15. November 2019 wurde die Psychotherapeutenausbildung grundlegend reformiert und eine neue Berufsbezeichnung eingeführt, die im Hamburgischen

Kammergesetz zu berücksichtigen ist (§2 Absatz 1). In der Folge sind Anpassungen insbesondere zu der ebenfalls neu geregelten Weiterbildung notwendig.

- Es wurde geprüft, ob durch eine Änderung der berufsrechtlichen Bestimmungen im Kammergesetz die zu beobachtende Entwicklung einer einseitigen Renditeorientierung ohne ausreichende medizinische Indikation bei Gesundheitsdienstleistungen gewerblicher Anbieter ausgeschlossen werden kann. Insoweit wurden die Bestimmungen zur Berufsausübung in einer Einrichtung der ambulanten Patientenversorgung, die in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts geführt wird, präzisiert (§27 Absatz 3a). Dadurch kann eine Kontrolle dieser juristischen Personen zwar nicht unmittelbar erreicht werden, da sie als solche nicht Mitglied einer Kammer sind und somit dem Kammergesetz nicht unterliegen. Allerdings werden mittelbar Anforderungen an solche Unternehmen gestellt, indem die Tätigkeit der Heilberufsangehörigen in selbständiger oder abhängiger Stellung dort nur zulässig ist, wenn das Unternehmen die benannten Voraussetzungen erfüllt. Weitergehende Regelungen bleiben dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.
- In Umsetzung des im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) neu normierten §4 Absatz 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) nutzt Hamburg die dort vorgesehene Möglichkeit, die Offenbarungsrechte für Ärztinnen und Ärzte im Fall des Verdachts der Kindeswohlgefährdung landesrechtlich zu erweitern (§28 Absatz 2). Insoweit wird nunmehr die Befugnis zu einem interkollegialen Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten eingeräumt, damit diese sich im Verdachtsfall einer Verletzung des Kindeswohls untereinander fallbezogen austauschen können, ohne ihre ärztliche Schweigepflicht zu verletzen.
- Auf Wunsch der Apothekerkammer Hamburg wird eine Delegiertenversammlung als höchstes Beschlussorgan anstelle der bisherigen Kammerversammlung in Form einer Vollversammlung eingeführt, um so die Aufgaben der Kammer effektiver wahrnehmen zu können (§13 Absatz 1).
- Eine Neufassung der Regelungen über die Datenverarbeitung (§4) erfolgt insbesondere zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung, weiterer Gesetzesregelungen wie beispielsweise im SGB V, Gerichtsvollzieher-schutzgesetz sowie zur Verarbeitung von Daten zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage

für den Austausch von Meldedaten bei Wechsel der Kammerbezirke geschaffen.

- Die Bestimmungen zur – insbesondere ärztlichen – Ethik-Kommission werden zur Umsetzung der erheblichen Änderungen im Arzneimittelgesetz sowie im Medizinprodukte-Durchführungsgesetz und den dort geänderten Genehmigungsverfahren angepasst (§9).
- Eine Rechtsgrundlage zur Schaffung einer Gutachterstelle zur Prüfung von Behandlungsfehlern wurde aufgenommen, um eine solche nach Beendigung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Norddeutschen Ärztekammern zum 1. Januar 2022 seitens der Ärztekammer Hamburg landesrechtlich zu ermöglichen (§11 Absatz 4).
- Zudem werden verschiedene Regelungen aufgenommen, die den Kammern eine digitale Aufgabenwahrnehmung ermöglichen, wie beispielsweise elektronische Wahlen der Delegiertenversammlung oder eine elektronische Satzungsveröffentlichung im Internet (§§15, 20, 26).

### 3. Kosten

Bei den Kammern entsteht ein unmittelbar zusätzlicher Vollzugsaufwand durch neue und erweiterte Aufgaben in Zusammenhang mit der Einrichtung einer Delegiertenversammlung bei der Apothekerkammer (§13 Absatz 1) und der Einrichtung einer Gutachterstelle zur Beurteilung von Behandlungsfehlern bei der Ärztekammer (§11 Absatz 4). Diesem stehen Aufwandserleichterungen durch eine digitale Aufgabenwahrnehmung wie beispielsweise die digitale Durchführung von Sitzungen der Kammerorgane (§20 Absatz 1) und die elektronische Veröffentlichung von Beschlüssen und Satzungen (§26) gegenüber.

### 4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen und
2. das nachstehende Gesetz beschließen.

### Anlagen:

- Gesetzentwurf
- Verhältnismäßigkeitsprüfung

## Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe

Vom . . . . .

Das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu §9 erhält folgende Fassung:

„§9 Ethik-Kommission bei der Ärztekammer Hamburg“.

1.2 Hinter dem Eintrag zu §9 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§9a Ethik-Kommission bei der Zahnärztekammer, der Apothekerkammer, der Psychotherapeutenkammer und der Tierärztekammer“.

1.3 Der Eintrag zu §38 erhält folgende Fassung:

„§38 Inhalt und Umfang der ärztlichen Weiterbildung, Pflichten der weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte“.

1.4 Der Eintrag zu Unterabschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 6

Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,

Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“.

2. §1 wird wie folgt geändert:

2.1 Satz 1 Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. die Psychotherapeutenkammer Hamburg,  
5. die Tierärztekammer Hamburg“.

2.2 In Satz 2 werden die Wörter „die Tierärztekammer und die Psychotherapeutenkammer“ durch die Wörter „die Psychotherapeutenkammer und die Tierärztekammer“ ersetzt.

3. §2 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Kammer gehören als Pflichtmitglieder (Kammermitglieder) alle Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerin-

nen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Tierärztinnen und Tierärzte (Berufsangehörige) an, die eine Approbation oder Berufserlaubnis haben und in der Freien und Hansestadt Hamburg

1. ihren Beruf ausüben oder

2. falls sie ihren Beruf nicht oder nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Heilberufekammer im Bundesgebiet sind.“

3.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Berufsausübung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Tätigkeit, bei der Kenntnisse, die für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis erforderlich sind, angewendet oder mitverwendet werden oder werden können.“

3.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Berufsangehörige, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf im Sinne des Absatzes 1 nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied einer anderen Heilberufekammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden nicht Mitglied der jeweiligen Kammer. Die Meldepflicht nach §3 Absatz 1 gilt für sie entsprechend.“

4. In §3 Absatz 1 Nummer 1 wird hinter der Textstelle „Anschrift,“ die Textstelle „Telefonnummern, Fax-Nummern, E-Mail-Adressen und andere Daten, die eine Erreichbarkeit gewährleisten,“ eingefügt.

5. §4 erhält folgende Fassung:

„§4

Verarbeitung von Daten

(1) Die Kammern dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35), dürfen die Kammern zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 7 verarbeiten. Über die in § 3 Absatz 1 genannten Daten hinaus dürfen die Kammern die zur Beitragsbemessung erforderlichen Angaben, Angaben über Beitrags- und Gebühreuzahlungen an die Kammern und über Ämter und Tätigkeiten für die Kammern und ihre Organe sowie für das Berufsgericht verarbeiten. Die Daten nach Satz 3 werden für jedes Kammermitglied gesondert verarbeitet.

(2) Für die in § 7 genannten Versorgungswerke gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Über die in § 3 Absatz 1 genannten Daten hinaus dürfen sie Einkommensdaten ihrer Mitglieder sowie Daten der Ehegattinnen und Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, der geschiedenen Ehegattinnen und Ehegatten, der Partnerinnen und Partner aufgehobener eingetragener Lebenspartnerschaften und der Kinder ihrer Mitglieder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 7 Absatz 2 erforderlich ist, um Ansprüchen von Leistungsberechtigten nachzukommen. Die Daten nach Satz 2 werden für jedes Kammermitglied gesondert verarbeitet.

(3) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet, haben die Kammern § 22 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1968), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten und darüber hinaus in einer Satzung angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zu regeln. Halbsatz 1 gilt auch für bis zur satzungsrechtlichen Regelung erhobene Daten.

(4) Die Kammern sind berechtigt, den entsprechenden übrigen Kammern und deren Aufsichtsbehörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Anfrage oder in schwerwiegenden Einzelfällen Auskünfte über Rügen gemäß § 59 und berufsgerichtliche Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der

Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), in der jeweils geltenden Fassung zu erteilen oder von derartigen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. Das Recht zur Auskunftserteilung besteht nicht, wenn die Verstöße gemäß § 59 Absatz 6 in Verbindung mit § 37 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe zu tilgen sind. Soweit Auskünfte nach Satz 1 erteilt werden, teilt die Kammer dies der oder dem Betroffenen mit. Die Kammern und die Versorgungswerke sind ferner berechtigt, die in § 3 Absatz 1 genannten Daten im Falle des Wechsels der Kammerzugehörigkeit der zuständigen Kammer beziehungsweise dem Versorgungswerk zu übermitteln. Darüber hinaus sind die Kammern im Falle des Kammerwechsels berechtigt, die zuständige Kammer auf ihr vorliegende tatsächliche Anhaltspunkte für den begründeten Verdacht einer fehlenden gesundheitlichen Eignung des Kammermitglieds zur Ausübung des Berufs hinzuweisen. An Kassenärztliche beziehungsweise Kassenzahnärztliche Vereinigungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

(5) Die Kammern unterrichten die zuständige Behörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammermitgliedern und Dienstleisterinnen oder Dienstleistern hervorzurufen, über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufsausübung konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten erwarten lässt, sowie über Maßnahmen, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), ergriffen haben. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammern unverzüglich über den Verzicht, die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen von Approbationen und Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder und auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher



oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken könnten. Auf Anfrage unterrichtet die zuständige Behörde die Kammern über die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen.

(6) Die Kammern erteilen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksämter Auskunft über die Zahl der Kammermitglieder, Art und Ort ihrer selbstständigen oder angestellten Tätigkeit in einer Praxis oder sonstigen Einrichtungen der ambulanten Versorgung, in Krankenhäusern oder Apotheken sowie die Gebiete, Teilgebiete und psychotherapeutische Verfahren, in denen die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Sie teilen ferner auf Verlangen die An- und Abmeldungen von Kammermitgliedern mit Namen und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Bezirksamt mit. Die Kammern übermitteln auf Anforderung der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Unterlagen über statistische Aufstellungen der getroffenen Entscheidungen, die für den Bericht an die Europäische Kommission nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich sind.

(7) Die Kammern sind verpflichtet, mit den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Artikel 4a bis 4e, 8, Artikel 56 Absätze 1 und 2 und Artikel 56a und 57a der Richtlinie 2005/36/EG zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Sie nutzen hierfür das Binnenmarktinformationssystem (IMI).

(8) Die Kammern können von ihren Mitgliedern die zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung im Gesundheitswesen erforderlichen Daten aus der Berufsausübung erheben. Daten Dritter dürfen nur in anonymisierter Form verarbeitet werden. Ist eine Anonymisierung den Umständen nach nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar, dürfen erforderliche Daten zur Aufgabenerfüllung der Kammer mit Einwilligung der betroffenen Personen auch mit Personenbezug erhoben und verarbeitet werden. Die Daten sind nach der Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen beziehungsweise zu vernichten. Die Kammern sind verpflichtet, die Daten nach Satz 1 an die zuständige öffentliche Stelle zu übermitteln, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

(9) Die Kammern sind berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen ihrer jeweiligen Wahlordnung den Trägern von Wahlvorschlägen

bei Wahlen zur Delegiertenversammlung aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 3 Absatz 2 über die nachfolgend aufgeführten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten Auskunft zu erteilen, soweit die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben:

1. Familiennamen, Vornamen,
2. derzeitige Anschriften,
3. Berufszugehörigkeit,
4. Weiterbildungsanerkennungen.

Die Auskünfte dürfen von den Trägern von Wahlvorschlägen ausschließlich für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind spätestens einen Monat nach dem Ende des Wahlzeitraums zu löschen beziehungsweise zu vernichten. Die Träger von Wahlvorschlägen müssen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Meldung nach § 3 Absatz 1 und durch öffentliche Bekanntmachung in dem jeweils von den Kammern dazu bestimmten Mitteilungsblatt oder im Internet auf einer in der Hauptsatzung bestimmten Internetseite vor jeder Wahl hinzuweisen. Statt des Widerspruchsrechts können die Kammern in ihrer jeweiligen Wahlordnung einen Zustimmungsvorbehalt der Wahlberechtigten für die Auskunftserteilung nach Satz 1 festlegen.

(10) Die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Apothekerkammer und die Psychotherapeutenkammer sind befugt, gemäß § 313 Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454, 1465), in der jeweils geltenden Fassung, fortlaufend in einem automatisierten Verfahren die bei ihnen vorliegenden im elektronischen Verzeichnisdienst der Gesellschaft für Telematik zu speichernden aktuellen Daten der Nutzenden nach § 313 Absatz 1 Satz 3 SGB V an den Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur zu übermitteln.

(11) Die Kammern sind berechtigt, im Falle des Vorliegens eines begründeten Verdachts für eine Berufspflichtverletzung, zu deren Aufklärung erforderliche personenbezogene Daten bei nicht öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(12) Verlangt eine öffentliche Stelle auf Grund gesetzlicher Befugnis von einem Versorgungs-

werk gemäß §7 Absatz 1 zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin beziehungsweise des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Versorgungswerkes, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk ist zur Übermittlung nicht verpflichtet, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in ihrem Ersuchen zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Auskunftersuchens vorliegen. Für jede auf der Grundlage dieses Absatzes erteilte Auskunft erhält das Versorgungswerk eine Gebühr entsprechend §64 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1323).

(13) Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, haben die Kammern und die in §7 Absatz 1 genannten Versorgungswerke im Übrigen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

6. §5 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstleisterinnen und Dienstleister haben ihre Dienstleistungserbringung gemäß §10 b Absatz 2 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1329), §13a Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1034), §11a Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1479, 1842), zuletzt geändert am 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4587), §17 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1035), §11a Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November

1981 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1329), in den jeweils geltenden Fassungen der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die zuständige Behörde übermittelt den Kammern eine Kopie der Meldung einschließlich der vorzulegenden Dokumente. In dringenden Fällen kann die Meldung unverzüglich nachgeholt werden.“

6.2 In Absatz 4 Satz 3 wird die Textstelle „Absatz 6“ durch die Textstelle „Absatz 7“ ersetzt.

7. §6 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

7.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „Berufshaftpflicht im Sinne von §27 Absatz 3“ durch die Textstelle „Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von §27 Absatz 6“ ersetzt.

7.1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Qualitätssicherung sowie durch Satzung die Fortbildung der Kammermitglieder zu gestalten und zu fördern, insbesondere die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen zu regeln, entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen und die Weiterbildung durch Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln.“

7.1.3 Nummer 8 wird gestrichen.

7.1.4 Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 8 bis 10.

7.1.5 In neuer Nummer 8 wird die Textstelle „§291a Absatz 5d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2007)“ durch die Textstelle „§340 SGB V“ und die Textstelle „§291a Absatz 5a“ durch die Textstelle „§340“ ersetzt.

7.1.6 In neuer Nummer 9 wird hinter der Textstelle „(EU) 2015/983“ die Textstelle „der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27), geändert am 11. August 2020 (ABl. EU Nr. L 262 S. 4),“ eingefügt.

7.2 In Absatz 2a Satz 1 wird die Textstelle „Nummer 9“ durch die Textstelle „Nummer 8“ und die Textstelle „§291a Absatz 5d“ durch die Textstelle „§340“ ersetzt.

- 7.3 Hinter Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:  
 „(2b) Die Tierärztekammer Hamburg stellt die notärztliche Versorgung von Tieren durch die Regelung und Organisation eines tierärztlichen Notfalldienstes sicher.“
- 7.4 Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
 „4. zur Durchführung dieses Gesetzes ihre Mitglieder betreffende Verwaltungsakte zu erlassen, insbesondere zur Durchsetzung der Berufspflichten der Kammermitglieder. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), in der jeweils geltenden Fassung,“.
8. §6a wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- 8.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Nummern 10 und 36“ durch die Textstelle „Nummer 9 und §36“ ersetzt.
9. §8 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 9.2 Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 2.
10. §9 erhält folgende Fassung:  
 „§9  
 Ethik-Kommission bei der Ärztekammer  
 Hamburg
- (1) Die Ärztekammer errichtet eine Ethik-Kommission als unselbstständige Einrichtung durch Satzung. Sie dient dem Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen Forschung. Bei entsprechendem Bedarf können weitere Ethik-Kommissionen errichtet werden.
- (2) Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, die Kammermitglieder und andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinsichtlich der ethischen und fachrechtlichen Gesichtspunkte aller geplanten und auf Grund des geltenden Rechts sowie nach dem Stand der Wissenschaft ihr zur Stellungnahme vorgelegten Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese ist zu begründen, wenn dem Vorhaben nicht uneingeschränkt zugestimmt wird.
- (3) Durch Satzung kann geregelt werden, dass die Ethik-Kommission allen Kammermitgliedern auch zur Beratung in klinisch-ethischen Fragen und bei ethischen Problemen außerhalb der Forschung am Menschen zur Verfügung steht, soweit es sich nicht um ethische Probleme in der individuellen Krankenversorgung handelt.
- (4) Die Ethik-Kommission nimmt die einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere durch
1. §§40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 2005, 3394), zuletzt geändert am 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4583), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich nach §41a AMG hat registrieren lassen,
  2. §148 AMG,
  3. Kapitel 4 Abschnitt 2 und §99 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087, 1090 und 1093), in der jeweils geltenden Fassung,
  4. §§8 und 9 des Transfusionsgesetzes vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1034), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
  5. §36 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert am 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194, 1201 und 1203), in der geltenden Fassung
- zugewiesenen Aufgaben wahr. Sofern eine Teilnahme der Ethik-Kommission an dem Verfahren zur Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach Bundesgesetz nicht verpflichtend ist, kann die Ärztekammer der Ethik-Kommission die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 übertragen.
- (5) Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission richtet sich für die einer Ethik-Kommission durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorgaben. Bei der Wahrnehmung der sonstigen zugewiesenen Aufgaben ist die Ethik-Kommission interdisziplinär zu besetzen. Die Mitglieder sollen eine mehrjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Fachgebiet nachweisen. Frauen und Männer sollen in gleicher Zahl vertreten sein. Die Ethik-Kommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (6) Die Kommissionsmitglieder werden von der Ärztekammer im Einvernehmen mit der zu-

ständigen Behörde berufen. Für die Mitglieder kann eine Vertretung berufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolge im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder sind für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit neue Mitglieder zu berufen.

(7) In der Satzung der Ethik-Kommission sind vorbehaltlich besonderer bundesgesetzlicher Vorgaben insbesondere zu regeln:

1. Anforderungen an die Sachkunde und die Pflichten der Mitglieder,
2. Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. Verfahrensordnung,
4. interdisziplinäre Besetzung sowie Anzahl und Auswahl der Mitglieder,
5. Verfahren zur Berufung der Mitglieder,
6. Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
7. Veröffentlichung der Entscheidungen,
8. Kosten des Verfahrens,
9. Entschädigung der Mitglieder,
10. Abdeckung der Haftung durch den Träger oder eine Versicherung,
11. Anerkennung der Voten anderer öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen bei multi-zentrischen Studien,
12. die Bekanntgabe von Sondervoten,
13. Berichtspflichten und
14. Vertraulichkeit von Anfragen und eingehenden Unterlagen.

(8) Die Kommissionsmitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an keinerlei Weisung gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie dürfen bei eigenen Anträgen und bei solchen von Personen, denen gegenüber eine Befangenheit begründet sein kann, nicht mitwirken.“

11. Hinter §9 wird folgender §9a eingefügt:

„§9a

Ethik-Kommission bei der Zahnärztekammer, der Apothekerkammer, der Psychotherapeutenkammer und der Tierärztekammer

(1) Die Zahnärztekammer, die Apothekerkammer, die Psychotherapeutenkammer und die Tierärztekammer können jeweils eine Ethik-Kommission als unselbstständige Einrichtung errichten.

(2) §9 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 8 gilt entsprechend. Das Nähere zur Errichtung und

Tätigkeit der Ethik-Kommissionen regelt die jeweilige Satzung.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Kammern keine eigene Ethik-Kommission errichten, können diese in Angelegenheiten, die die Befassung einer Ethik-Kommission erfordern, im Einvernehmen mit der Ärztekammer die dort errichtete Ethik-Kommission in Anspruch nehmen. In solchen Fällen benennt die betreffende Kammer mindestens ein Kammermitglied, das die Ethik-Kommission der Ärztekammer beratend hinzuzuziehen hat.“

12. §10 wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2305)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2207), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2802), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 12.2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- 12.2.1 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

– „Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.“

- 12.2.2 Hinter dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder sind für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit neue Mitglieder zu berufen.“

13. §11 wird wie folgt geändert:

- 13.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Kammer bildet zur Wahrnehmung der Aufgabe nach §6 Absatz 1 Nummer 7 einen Schlichtungsausschuss durch Satzung (Schlichtungsordnung), der sich mit der Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten befasst.“

- 13.2 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere regelt jeweils die Satzung nach Absatz 1 Satz 1.“

- 13.3 Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Ärztekammer errichtet eine Gutachterstelle zur Prüfung von Behandlungsfehlern als unselbstständige Einrichtung durch Satzung (Satzung zur Einrichtung und zum Verfahren der Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler). Den übrigen Kammern steht es frei, eine Gutachterstelle zu errichten.“



- Soweit sie gebildet wird, sind in der Satzung insbesondere zu regeln:
1. die Aufgaben und Zuständigkeiten,
  2. die Voraussetzungen für das Tätigwerden,
  3. die Zusammensetzung,
  4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
  5. das Verfahren,
  6. die Antragsberechtigung,
  7. die Kosten des Verfahrens,
  8. die Entschädigung der Mitglieder,
  9. die Information der Kammermitglieder über die getroffenen Entscheidungen.
- Die Kammern nach den Sätzen 1 und 2 können mit anderen Kammern, grundsätzlich desselben Heilberufs, mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsame Gutachterstellen schaffen oder sich ihnen anschließen.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Zahnärztekammer“ die Textstelle „, der Apothekerkammer“ eingefügt.
- 14.2 In Absatz 2 werden die Wörter „der Apothekerkammer und“ gestrichen.
- 14.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 14.3.1 Hinter dem Wort „ausgeübt“ werden die Wörter „und kann entschädigt werden“ eingefügt.
- 14.3.2 Folgende Sätze werden angefügt:
- „Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit können die Kammern in einer Satzung regeln (Entschädigungsordnung). § 9 Absatz 7 Nummer 9, § 10 Absatz 8 Nummer 4 und § 11 Absatz 4 Satz 3 Nummer 8 bleiben unberührt.“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „dessen Stellvertretung“ ersetzt.
- 15.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 15.2.1 In Nummer 2 werden die Wörter „Obfrauen und Obmännern“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksgruppen (Obfrauen und Obmänner)“ ersetzt.
- 15.2.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „ihrem bzw. seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „dessen Stellvertretung“ ersetzt.
- 15.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 15.3.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. einer von den nach § 28 des Psychotherapeutengesetzes weiterhin als staatlich anerkannt geltenden hamburgischen Ausbildungsstätten einvernehmlich zu bestimmenden Person oder deren Stellvertretung,“.
- 15.3.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. einer oder einem von den Universitäten und diesen gleichgestellten Hochschulen in Hamburg, die einen Masterstudiengang im Sinne des § 9 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes durchführen, einvernehmlich zu bestimmenden Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten oder deren bzw. dessen Stellvertretung.“
- 15.4 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer setzt sich zusammen aus
1. zwölf Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
  2. mindestens zwölf Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksgruppen, die in den Bezirksgruppen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
  3. einer oder einem vom Fachbereich Pharmazie der Universität Hamburg zu bestimmenden Vertreterin oder Vertreter oder deren bzw. dessen Stellvertretung, die der Kammer angehören soll.“
- 15.5 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- 15.6 Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „der Apothekerkammer und“ gestrichen.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.1.1 Hinter dem Wort „Briefwahl“ werden die Wörter „oder durch elektronische Wahl“ eingefügt.
- 16.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.“
- 16.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „gewählt“ die Wörter „beziehungsweise bestimmt“ eingefügt.
- 16.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 16.3.1 In Satz 2 wird das Wort „legt“ durch die Wörter „und die Apothekerkammer legen“ ersetzt.

- 16.3.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Eine Änderung der Wahlordnung zur Verteilung der Sitze auf die Bezirksgruppen sowie deren Anzahl und Abgrenzung bedarf einer qualifizierten Mehrheit in der Delegiertenversammlung“.
- 16.3.3 Im neuen Satz 4 Nummer 8 wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- 16.3.4 Es wird folgender Satz angefügt:  
 „Wird durch elektronische Wahl gewählt, so ist in der Wahlordnung auch zu regeln, welches informationstechnische System zur Wahl genutzt wird und wie dieses die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleistet.“
17. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Satz 1 wird die Textstelle „ sowie Absatz 3 Nummer 1“ durch die Textstelle „, Absatz 3 Nummer 1 sowie Absatz 4 Nummern 1 und 2“ ersetzt.
- 17.2 In Satz 2 werden die Wörter „Wahlordnung der Zahnärztekammer kann“ durch die Wörter „Wahlordnungen der Zahnärztekammer und der Apothekerkammer können“ ersetzt.
18. § 20 erhält folgende Fassung:  
 „§ 20  
 Einberufung von Delegiertenversammlung und Kammerversammlung  
 (1) Die Delegiertenversammlung soll regelhaft viermal, mindestens zweimal im Jahr von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen werden. Soweit eine Delegiertenversammlung in Präsenz nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann der Vorstand entscheiden, dass die Sitzung ausschließlich oder in Teilen ohne physische Teilnahme der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Das Nähere insbesondere zu den technischen Anforderungen an die Anwesenheit, die Rede-, Antrags- und Stimmrechte regelt die Satzung nach § 6 Absatz 6.  
 (2) Die Kammerversammlung ist mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen von einem Viertel der Kammermitglieder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einzuberufen.  
 (3) Die Geschäftsordnungen der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung können Fälle vorsehen, in denen die Einberufung erfolgen muss.  
 (4) Für die Bezirksgruppen der Zahnärzte- und der Apothekerkammer gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Sie sind von deren Vertreterinnen und Vertretern einzuberufen.“
19. In § 21 Sätze 1 und 2 wird jeweils hinter den Wörtern „der Zahnärztekammer“ die Textstelle „, der Apothekerkammer“ eingefügt.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
- 20.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Delegiertenversammlungen wählen aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer ihrer Wahlperiode nach § 15 Absatz 2 in geheimer Wahl.“
- 20.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Die Kammerversammlung der Tierärztekammer wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. § 15 Absatz 1 und § 18 gelten entsprechend.“
- 20.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- 20.4 Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- 20.5 Neuer Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Abweichend von Absatz 3 wählt der Vorstand der Tierärztekammer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Präsidentin bzw. Präsident) sowie ihre oder seine ständige Vertretung (Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident) aus seiner Mitte.“
21. § 25 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 21.1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Im Rahmen einer Delegiertenversammlung oder Vorstandssitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 2 stattfindet, können Beschlüsse und Wahlen auch mittels geeigneter elektronischer Abstimmungstechnik gefasst beziehungsweise durchgeführt werden.“
- 21.1.2 In Satz 3 werden die Wörter „der Apothekerkammer und“ gestrichen.
- 21.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 21.2.1 In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „anwesend sind“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
- 21.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „der selben“ durch das Wort „derselben“ und das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
- 21.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 21.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „anwesend ist“ durch das Wort „teilnimmt“ ersetzt.
- 21.3.2 In Satz 2 wird das Wort „Anwesenheitspflicht“ durch das Wort „Teilnahmepflicht“ ersetzt.

- 21.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 21.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „, die Weiterbildungsordnung und die Prüfungsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden“ durch die Wörter „und die Weiterbildungsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden“ ersetzt.
- 21.4.2 In Satz 3 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
- 21.5 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes können in dringlichen Angelegenheiten auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des jeweiligen Kammervorstandes bzw. nicht mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Die Entscheidungsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der Beschlussunterlagen. Eine kürzere Frist ist ausnahmsweise möglich und bedarf der Begründung.“
22. §26 erhält folgende Fassung
- „§26
- Veröffentlichung von Beschlüssen  
und Satzungen
- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung, die von allgemeinem Berufsinteresse und die keine Satzungsbeschlüsse sind, werden in dem jeweils von den Kammern dazu bestimmten Mitteilungsblatt oder im Internet auf einer in der Hauptsatzung bestimmten Internetseite veröffentlicht. Die Kammer hat in ihrem Mitteilungsblatt auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Satzungen sind in dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitteilungsblatt oder im Internet bekannt zu machen. Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer in der Hauptsatzung bestimmten Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Internet bekanntgemachte Satzungen sind dauerhaft in einem ständig verfügbaren und lesbaren Format bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. Die Satzung gilt mit ihrer Bereitstellung im Internet als bekanntgemacht.“
23. §27 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer und tierärztlicher Tätigkeit ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, außer bei Tätigkeiten
1. weisungsgebundener Art in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§95 Absatz 1 SGB V) oder einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,
  2. in Krankenhäusern (§108 SGB V), konzessionierten Privatkrankenanstalten (§30 der Gewerbeordnung), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§107 Absatz 2 SGB V) oder tierärztlichen Kliniken,
  3. bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische oder tierärztliche Leistungen anbieten oder erbringen, oder
  4. im Öffentlichen Gesundheitsdienst oder im Öffentlichen Veterinärwesen,
  5. für eine juristische Person des Privatrechts, und soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen.“
- 23.2 Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts ist nur zulässig, wenn eine eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung gewährleistet ist und
1. diese verantwortlich von einem Mitglied einer Heilberufekammer gemäß §2 Absatz 1 geführt wird beziehungsweise die gesetzliche Vertretung mehrheitlich von Mitgliedern einer Heilberufekammer gemäß §2 Absatz 1 wahrgenommen wird,
  2. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Mitgliedern einer Heilberufekammer gemäß §2 Absatz 1 zusteht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
  3. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter einem in §2 Absatz 1 dieses Gesetzes oder einem in §1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565, 2568), in der jeweils geltenden Fassung genannten sonstigen Gesundheitsfachberuf, einem naturwissenschaftlichen oder einem sozial-

- pädagogischen Beruf angehören und diesen Beruf in der Gesellschaft ausüben,
4. Dritte nicht am Gewinn der juristischen Person des Privatrechts beteiligt sind,
5. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Kammermitglieder besteht und
6. der Unternehmensgegenstand ausschließlich auf die Erbringung heilberuflicher Leistungen gerichtet ist,
- soweit nicht Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch etwas anderes zulassen.“
- 23.3 Hinter Absatz 3a werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:
- „(4) Die Gründung einer juristischen Person des Privatrechts und die Eröffnung von Betriebsstätten im Sinne von Absatz 3a ist der jeweils örtlich zuständigen Kammer anzuzeigen.
- (5) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach §8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden unterhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt 5000000 Euro pro Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“
- 23.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- 23.5 Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Textstelle „Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245, 1262),“ durch die Textstelle „Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2788), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
24. §28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 24.1 In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Rechtsvorschriften“ folgende Textstelle eingefügt:
- „;Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Ärzte-
- austauschs befugt, wenn sich für sie in Ausübung ihres Berufs der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind“.
- 24.2 In Nummer 13 wird das Wort „eigener“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
25. In §30 Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
26. In §31 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Facharztweiterbildung“ durch die Wörter „Weiterbildung in einem Gebiet“ ersetzt.
27. §32 wird wie folgt geändert:
- 27.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „nach §29“ ersetzt durch die Textstelle „von Bezeichnungen gemäß §§29 und 31“ eingefügt.
- 27.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die vorgeschriebene Weiterbildung durch Zeugnisse und Nachweise, gegebenenfalls auch in elektronischer Form, belegt hat. Ändern sich im Laufe des Anerkennungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, ist die bislang zuständige Kammer befugt, das Verfahren fortzusetzen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Kammer zustimmt.“
- 27.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 27.3.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Kammern durchgeführt werden.“
- 27.3.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Dem Ausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an; sie werden von der Kammer beziehungsweise anteilig von den beteiligten Kammern bestimmt.“
28. In §33 Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „erfolgt in“ die Wörter „angemessen vergüteter“ eingefügt.
29. §34 wird wie folgt geändert:
- 29.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 29.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „ist“ die Wörter „und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bietet“ eingefügt.
- 29.1.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Befugnis zur Weiterbildung wird nach der personellen und sachlichen Ausstattung sowie dem Leistungsspektrum der Weiterbildungs-



- stätte für die gesamte oder für Teile der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit erteilt.“
- 29.2 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „und zu dokumentieren“ eingefügt.
- 29.3 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
- 29.4 In Absatz 6 Satz 4 wird die Textstelle „in dem in §26 genannten Mitteilungsblatt bekannt gemacht“ durch die Textstelle „im Mitteilungsblatt oder im Internet nach Maßgabe des §26 Absatz 1 veröffentlicht“ ersetzt.
30. §35 erhält folgende Fassung:  
 „§35  
 Weiterbildungsordnung  
 (1) Die Kammer erlässt eine Satzung über die Weiterbildung der Kammermitglieder (Weiterbildungsordnung). In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln:  
 1. die Bestimmung und Aufhebung von Bezeichnungen nach §30,  
 2. der Inhalt und der Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Zusatzweiterbildungen, auf die sich die Bezeichnungen nach §30 beziehen,  
 3. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach §33, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach §32 Absatz 4,  
 4. die Voraussetzungen für die Ermächtigung beziehungsweise Befugnis von Kammermitgliedern zur Weiterbildung (§34 Absatz 2), für den Widerruf der Ermächtigung beziehungsweise Befugnis (§34 Absatz 4) und für die Zulassung von Weiterbildungsstätten (§34 Absatz 6),  
 5. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach §34 Absatz 3 zu stellen sind,  
 6. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung und das Nähere über die Prüfung nach §32,  
 7. unbeschadet des §36 die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, für die Staatsangehörigen dieser Staaten gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsbedingungen und Anerkennungsverfahren.
- (2) Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass die Kammer die Durchführung der Weiterbildung in regelmäßigen Abständen bewertet, die dafür erforderlichen Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange verarbeitet und die Ergebnisse den an der Erhebung teilnehmenden Kammermitgliedern und andern Personen mit einem berechtigten Interesse zugänglich macht. Die zur Weiterbildung ermächtigten beziehungsweise befugten Kammermitglieder können zur Mitwirkung an der Bewertung nach Satz 1 verpflichtet werden.“
31. In §36 Absatz 4 Satz 1 wird hinter den Wörtern „im Falle der“ die Textstelle „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
32. Die Überschrift von §38 erhält folgende Fassung:  
 „Inhalt und Umfang der ärztlichen Weiterbildung, Pflichten der weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte“.
33. In §39 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
34. In §45 Absatz 2 wird die Textstelle „§2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert am 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „§2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde“ ersetzt.
35. In §48 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „übertragen werden“ durch die Wörter „übertragen wird“ ersetzt.
36. Die Bezeichnung von Unterabschnitt 6 erhält folgende Fassung:  
 „Unterabschnitt 6  
 Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,  
 Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“.

37. §§53 bis 55 erhalten folgende Fassung:

„§53

Bezeichnungen

(1) Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen kann die Psychotherapeutenkammer bestimmen für die Fachrichtungen

1. psychische Störungen in der kurativen Versorgung,
2. psychische Störungen in der Rehabilitation,
3. psychische Störungen in der Prävention und Gesundheitsförderung,

und in Verbindung dieser Fachrichtungen, soweit dies im Hinblick auf die Entwicklung in der Psychotherapie und eine angemessene psychotherapeutische Versorgung erforderlich ist.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten umfasst auch die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren (Zusatzbezeichnung), soweit die Weiterbildungsordnung nichts anderes regelt.

(3) Abweichend von §31 Absatz 2 Satz 3 darf eine Zusatzbezeichnung nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

(4) Die Weiterbildungsordnung kann Ausnahmen von §31 Absatz 3 zulassen, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gebietsübergreifende psychotherapeutische Behandlung erforderlich ist oder eine zuvor begonnene psychotherapeutische Behandlung abgeschlossen werden soll.

(5) §31 Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf Personen, denen eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der am 31. August 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist.

§54

Inhalt und Umfang der psychotherapeutischen Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Sie qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, der Prävention, der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

§55

Zulassung von psychotherapeutischen Weiterbildungsstätten

(1) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach §34 Absatz 6 setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets beziehungsweise Teilgebiets und des gewählten wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens (Zusatzbezeichnung) vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen,
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.

(2) Für mehrere zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten oder für mehrere Weiterbildende einer Weiterbildungsstätte, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet ermächtigt worden sind, kann eine Verbundermächtigung erteilt werden. Die Verbundermächtigung soll in zeitlich aufeinander folgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten die vollständige Weiterbildung in dem jeweiligen Gebiet oder Teilgebiet ermöglichen.

(3) Voraussetzung für die Erteilung einer Verbundermächtigung ist die vertragliche Verpflichtung der teilnehmenden Weiterbildungsstätten beziehungsweise der teilnehmenden Weiterbildenden einer Weiterbildungsstätte, zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zweck in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten, um damit die vollständige Weiterbildung zu ermöglichen. Das Nähere zur vertraglichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den teilnehmenden Weiterbildungsstätten beziehungsweise der zur Weiterbildung Ermächtigten sowie zur arbeitsrechtlichen Stellung der in der Weiterbildung befindlichen Kammerangehörigen regelt die Kammer im Rahmen der Weiterbildungsordnung.“

38. §57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Satzungen der Kammern bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde:

1. die Hauptsatzung,
2. das Versorgungsstatut,

3. die Satzungen der Ethik-Kommissionen nach §9 Absatz 1 und §9a Absatz 1
4. die Satzung der Kommission Lebendspende,
5. die Beitragsordnung,
6. die Gebührensatzung,
7. die Wahlordnung,
8. die Berufsordnung,
9. die Weiterbildungsordnung,
10. die Fortbildungsordnung.“
39. §59 wird wie folgt geändert:
- 39.1 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Bei geringfügigen Berufsvergehen kann die Kammer das Kammermitglied rügen und Maßnahmen nach Absatz 2 anordnen. Dem Kammermitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. §§ 1, 2 und 14 des Gesetzes über die Berufsgeschichte der Heilberufe gelten entsprechend.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Verpflichtung,
1. einen Geldbetrag von bis zu 5000 Euro an die Kammer zugunsten einer von ihr zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen,
  2. an einer bestimmten Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen.
- Die Maßnahmen können einzeln oder nebeneinander angeordnet werden. Zur Erfüllung der Verpflichtungen setzt die Kammer dem Kammermitglied eine angemessene Frist.
- (3) Die Erteilung der Rüge sowie die damit verbundene Anordnung von Maßnahmen erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Bescheid ist der Aufsichtsbehörde zugleich nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Gegen den Rügebescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungs-
- klage beim Berufsgeschichte erhoben werden. Das Berufsgeschichte bestätigt den Rügebescheid, soweit es eine Berufspflichtverletzung für nachgewiesen hält, andernfalls hebt es den Rügebescheid auf. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach §26 des Gesetzes über die Berufsgeschichte der Heilberufe zulässig.“
- 39.2 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Kammern teilen den beschwerdeführenden Personen in berufsrechtlichen Verfahren, die als Patientinnen oder Patienten oder Tierhalterinnen oder Tierhalter betroffen sind, auf Nachfrage das rechtskräftige Ergebnis der Prüfung mit. Die Information, ob und welche berufsrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, ist nicht davon umfasst. Andere beschwerdeführende Personen werden von der zuständigen Kammer über das Ergebnis der Prüfung informiert, sofern sie ein berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen. Ein Rechtsbehelf der beschwerdeführenden Person gegen die mitgeteilte Entscheidung ist nicht statthaft. Ein Akteneinsichtsrecht besteht nicht.“
40. In §60 Absatz 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
41. §61 wird wie folgt geändert:
- 41.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 41.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Kammerversammlungen und Vorstände“ durch das Wort „Organe“ ersetzt.
- 41.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die erste Wahl zur Delegiertenversammlung und des Vorstandes der Apothekerkammer Hamburg nach diesem Gesetz finden jeweils spätestens sechs Monate nach Ablauf der laufenden Amtsperiode des Vorstandes statt.“
- 41.2 In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

## Begründung

I.

### Allgemeiner Teil

Das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) wurde in den vergangenen Jahren mehrfach geändert, wobei es sich jeweils nur um partielle, aber besonders dringliche Änderungen handelte. Die im Vollzug des Kammergesetzes gewonnenen Erfahrungen und die teilweise veränderten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen machen weitere Änderungen erforderlich. Die Gesetzesänderung beinhaltet daher eine umfängliche Überarbeitung und Aktualisierung des Kammergesetzes, die die Entwicklungen insbesondere bezüglich der heilberuflichen Berufsausübung und der Anforderungen an die Tätigkeit der Kammern aufgreift. Berücksichtigt werden dabei auch Anregungen der einzelnen Heilberufekammern. Zur Stärkung des Kinderschutzes in Hamburg wird außerdem ein interkollegialer Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten ermöglicht, damit diese sich im Verdachtsfall einer Verletzung des Kindeswohls untereinander fallbezogen austauschen können, ohne ihre ärztliche Schweigepflicht zu verletzen.

Die Reform des Psychotherapeutenberufs durch das Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 schafft einen neuen verkammerten Heilberuf, der umfassende Anpassungen im Kammergesetz erfordert.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung werden die Vorschriften zur Datenverarbeitung seitens der Kammern (§4) sowie Regelungen zur Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts (§27) ergänzt und neu gefasst.

Die Apothekerkammer erhält anstatt einer Kammerversammlung eine Delegiertenversammlung als Vertretungsorgan der Kammermitglieder (§§ 13 ff.). Dies erfolgt mit Zustimmung der Apothekerkammer Hamburg und resultiert aus dem Bedürfnis nach einer konstanten umfänglichen Repräsentanz der Kammermitglieder in einem Kammerorgan. Darüber hinaus gewährleistet es eine professionalisierte Aufgabewahrnehmung der Apothekerkammer Hamburg.

Zudem werden im Interesse der Kammern ausdrücklich Möglichkeiten der Digitalisierung zugelassen, beispielsweise bei der Durchführung der Wahlen der Delegiertenversammlungen in elektronischer Form (§ 15) oder der öffentlichen Bekanntmachung von Kammerrecht (§ 26).

Die Änderung der Weiterbildungsvorschriften greifen Änderungen der Muster-Weiterbildungsordnun-

gen der Bundesheilberufekammern auf und berücksichtigen die Bestimmungen der neu geregelten Psychotherapeutenausbildung.

Die Kammern erhalten bei der Ahndung von Berufspflichtverstößen im Rahmen von Rügeverfahren das Recht, als Maßnahmen einen Geldbetrag von nunmehr bis zu 5000 Euro festzusetzen sowie das betroffene Kammermitglied zur Teilnahme an einer Fortbildung zur Qualitätssicherung zu verpflichten (§ 59). Des Weiteren erhalten beschwerdeführende Personen erstmals Auskunft über das Ergebnis eines eingeleiteten berufsrechtlichen Verfahrens.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen von Rechtsbezügen vorgenommen.

### Beteiligung der Verbände und der Öffentlichkeit

Mit der Drucksache Nr. 2022/1496 hat der Senat die Sozialbehörde beauftragt, den Gesetzesentwurf auf ihrer Internetseite gemäß § 6 HmbVHMPG zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit einzustellen sowie die fünf Heilberufekammern mit Sitz in Hamburg zu beteiligen. Dies ist erfolgt.

Die Kammern haben Stellung genommen und dem Gesetzesentwurf weitestgehend zugestimmt. Vorgebrachte Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden berücksichtigt bzw. mit den Kammern geklärt, sodass sie im Ergebnis nicht mehr relevant oder strittig sind. Die wesentlichen Anregungen werden nachfolgend aufgeführt.

Bezüglich einer vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung i.S.v. § 2 Absatz 6 regen die Zahnärztekammer und die Apothekerkammer eine entsprechende Meldepflicht an, um ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Überwachung der Berufsangehörigen nachkommen und dies prüfen zu können.

Die Ärztekammer begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, zukünftig Trägern von Wahlvorschlägen bestimmte Daten der Kammermitglieder zum Zwecke der Wahlwerbung übermitteln zu können (§ 4 Absatz 9). Dagegenstehende Bedenken der Zahnärzte- und der Apothekerkammer konnten mit Hinweis auf die Freiwilligkeit einer entsprechenden Regelung in den jeweiligen Kammersatzungen und der Zustimmungspflicht der Betroffenen ausgeräumt werden.

Zu der in § 4 Absatz 12 eingefügten Gesetzesgrundlage für die verpflichtende Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die Versorgungswerke der Ärzte- und der Zahnärztekammer Hamburg wurde auf Anregung der Zahnärztekammer und der Apothekerkammer anstelle des aktuellen Ge-



bührensatzes ein dynamischer Verweis auf die Rechtsgrundlage aus dem SGB X aufgenommen.

Den Hinweisen der Tierärztekammer hinsichtlich der Organisation des tierärztlichen Notdienstes, zu beruflich-fachlichem Hintergrund und der (örtlichen) Anbindung von Gesellschaftern und Geschäftsführern tierärztlicher Praxen wurde nachgegangen. Bedenken konnten ausgeräumt werden.

Der Anmerkung der Apothekerkammer, es bedürfe keiner Regelung in Form einer Fortbildungssatzung, kann teilweise nicht gefolgt werden. Die Regelung der Fortbildung ist eine wesentliche Aufgabe der Kammern, die grundsätzlich satzungsrechtlich wahrzunehmen ist. Soweit die Apothekerkammer bereits Richtlinien zur Fortbildung erlassen hat, können diese in Satzungsrecht – nicht zwingend eine Fortbildungsordnung – überführt werden. Eine Fortbildungsnachweispflicht vergleichbar mit §95 d SGB V, wie sie für die Ärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer besteht, wird damit ausdrücklich nicht begründet.

Auf Anregung der Ärzte- und der Psychotherapeutenkammer zu §11 Absatz 4 wird ein Zusammenschluss bzw. die Einrichtung einer gemeinsamen Gutachterstelle zur Prüfung von Behandlungsfehlern mit Kammern grundsätzlich desselben Heilberufs – nicht jedoch zwingend – vorgesehen. So wird eine gemeinsame Gutachterstelle von Kammern unterschiedlicher Berufe möglich, wenn dies im Einzelfall nicht nur organisatorische Synergien erzeugen kann, sondern auch wegen der inhaltlichen Überschneidung der Berufsausübung einer Vergleichbarkeit unterliegt wie beispielsweise bei der Tätigkeit ärztlicher und psychologischer Psychotherapeuten.

Der Bitte der Zahnärztekammer zu §14 Absatz 2 Nummer 2 folgend können die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksgruppen durch den Klammersatz „(Obfrau und Obmann)“ auch weiterhin ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Eine Anregung der Zahnärzte-, der Apotheker- und der Psychotherapeutenkammer bzgl. der gemäß §15 Absatz 4 Satz 5 zukünftig zugelassenen elektronischen Wahl wird aufgegriffen und insoweit in der Begründung klargestellt, dass in der Wahlordnung lediglich die an das informationstechnische System zu stellenden Anforderungen zu regeln sind und nicht das konkret verwendete Programm benannt werden muss.

Der Anregung der Kammern nach Klarstellung zu §25 Absatz 1, nach der auch Sitzungen des Vorstandes digital abgehalten werden können, wurde gefolgt.

Die Ärzte-, die Zahnärzte-, die Apotheker- und die Psychotherapeutenkammer halten bzgl. des Quorums zur Ablehnung einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren in §25 Absatz 5 die Erhöhung des Quorums

von einem Delegierten auf ein Viertel der Delegierten für geboten. Um jedoch das berechnete Bedürfnis nach Aussprache auch weniger Delegierter nicht unangemessen einzuschränken, wird deshalb ein Quorum von einem Zehntel der Delegierten einer Delegiertenversammlung festgelegt. Gleichzeitig wird so einer missbräuchlichen Nutzung dieser Option durch Einzelne vorgebeugt. Die Bezugnahme der Kammern auf das in §20 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Quorum von einem Viertel geht fehl, da dort die Kammerversammlung als Vollversammlung aller Mitglieder angesprochen ist und es sich damit um ein vielfach größeres Gremium handelt.

Dem berechtigten Hinweis der Zahnärztekammer und der Psychotherapeutenkammer zu §27 Absatz 3 Nummer 1 folgend wird in die Begründung aufgenommen, dass die Berufsausübung in weisungsgebundener Stellung im Sinne eines Anstellungsverhältnisses zu verstehen ist, ohne dass die Therapiefreiheit hiervon berührt wird.

Die Anregung der Zahnärztekammer zu §27 Absätze 4 und 5, wonach die Anzeige der Gründung einer juristischen Person des Privatrechts im Sinne von Absatz 3a nicht nur am Sitz der juristischen Personen, sondern auch am Ort der Niederlassung erfolgt, wurde aufgegriffen, da diese nicht zwingend im gleichen Kammerbezirk liegen müssen.

Die Ärztekammer hält die in §59 Absatz 7 neu geregelte Pflicht zur Information des Beschwerdeführenden über das Ergebnis der Beschwerdeprüfung für notwendig und sinnvoll. Die Zahnärztekammer und die Apothekerkammer sehen mit Blick auf die Nicht-Öffentlichkeit der Verfahren vor dem Berufsgewicht für die Heilberufe einen Widerspruch zu §22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsgewichtsbarkeit der Heilberufe. Nach Anregung der Psychotherapeutenkammer sollte die Mitteilung nicht verpflichtend sein. Die Ärzte-, die Apotheker- und die Psychotherapeutenkammer erbitten zudem die Klarstellung, dass das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens erst nach dessen rechtskräftigem Abschluss erfolgt. Die Bedenken der Kammern wurden aufgegriffen, indem die Informationspflicht nur auf entsprechende Nachfrage der beschwerdeführenden Person und erst nach Abschluss des rechtskräftigen Verfahrens normiert wird.

## II.

### Einzelbegründung

Zu Nr. 1 – Inhaltsverzeichnis

Die Überschrift des §9 wird angepasst, die Überschrift des §9a wird ergänzt und die Überschriften des §38 sowie des Unterabschnitts 6 werden angepasst.

## Zu Nr. 2 – § 1 Satz 1

Die Hamburgische Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird zukünftig „Psychotherapeutenkammer Hamburg“ heißen. Dies ergibt sich in Folge des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. S. 1604), durch das die Psychotherapeutenausbildung grundlegend reformiert und die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ bzw. „Psychotherapeut“ eingeführt wurde.

## Zu Nr. 3 – § 2

## Zu Nr. 3.1.1 – Absatz 1 Satz 1

In Satz 1 werden vor dem Hintergrund der Neuerungen des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 die darin vorgesehenen neuen Berufsbezeichnungen eingefügt. Die Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendpsychotherapeut“ werden auch zukünftig weitergeführt und bleiben daher im Heilberufekammergesetz bestehen.

Bei der weiteren Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung. Durch die Streichung der Berechtigung zur Berufsausübung wird verdeutlicht, dass es für die Pflichtmitgliedschaft lediglich darauf ankommt, dass die berufsangehörige Person über eine Approbation oder Berufserlaubnis verfügt. Damit bleiben auch die Berufsangehörigen, deren Approbation vorübergehend ruht und damit eine Berufsausübungsberechtigung vorübergehend für die Dauer des Ruhens nicht besteht, Pflichtmitglied der jeweiligen hamburgischen Heilberufekammer.

## Zu Nr. 3.1.2 – Absatz 1 Satz 3 (neu)

Absatz 1 wird um die Definition des Begriffs „Berufsausübung“ erweitert und orientiert sich an oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. u.a. OVG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 6. März 2012 – Az.: 6 A 11306/11; Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 7. August 2008 – Az.: 8 LC 18/08; OVG des Saarlandes, Urte. v. 23. August 2006 – Az.: 1 R 19/06; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24. April 2008 – Az.: 5 A 4699/05). Hintergrund ist die Änderung der Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung, die den Pflichtmitgliedern der Kammern zunehmend die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk verweigert. Dieser Problematik soll eine

klare Definition der Berufsausübung entgegenwirken. Weiterhin soll erreicht werden, dass die Kammern in Zukunft präziser feststellen können, ob approbierte Berufsangehörige den Beruf im Sinne des HmbKGG ausüben oder nicht. Dies ist in der Verwaltungspraxis der Kammern regelmäßig bedeutsam für die Frage der Pflichtmitgliedschaft nach § 2 Absatz 1. Insbesondere im Hinblick auf eine Berufsausübung, die keinen direkten heilkundlichen Bezug aufweist (z.B. eine Beratungstätigkeit), sieht die Rechtsprechung eine – der hier gewählten Definition entsprechende – weit gefasste Formulierung der Berufsausübung vor. Über die unmittelbare Ausübung der Heilkunde hinaus werden somit auch alle beruflichen Tätigkeiten erfasst, bei denen das in der Berufsausbildung erworbene Fachwissen bereits lediglich angewendet oder mitverwendet werden kann.

## Zu Nr. 3.2 – Absatz 6

Der neue Absatz 6 regelt Konstellationen, in denen Berufsangehörige in Hamburg nur vorübergehend und gelegentlich beruflich tätig werden und bereits Mitglied einer Heilberufekammer eines anderen Bundeslandes sind. Für diese Personen soll keine weitere Kammermitgliedschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg begründet werden. Dennoch besteht für die bzw. den Berufsangehörigen insoweit eine Meldepflicht nach § 3 Absatz 1 bei der örtlich zuständigen Heilberufekammer. Damit werden sie den in § 5 Absatz 1 HmbKGG genannten (ausländischen) Dienstleisterinnen und Dienstleistern gleichgestellt und eine Inländerdiskriminierung vermieden. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Tätigkeit.

## Zu Nr. 4 – § 3 Absatz 1 Nummer 1

Mit der Ergänzung der Kontaktdaten in Absatz 1 Nummer 1 werden diese ebenfalls meldepflichtig. Damit soll die Erreichbarkeit der Kammermitglieder gewährleistet werden. Darunter fallen neben der beruflichen und privaten Anschrift auch Kommunikationsdaten wie beispielsweise Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern. Angesichts der stetigen Entwicklung der elektronischen Kommunikationswege ist das Vorliegen dieser Daten bei den jeweiligen Heilberufekammern für deren Tätigkeit und Kommunikation mit ihren Mitgliedern unerlässlich.

## Zu Nr. 5 – § 4

Auf Grund umfangreicher Änderungen in den einzelnen Absätzen erhält § 4 eine neue Fassung.

In Absatz 1 bleibt weiterhin die Berechtigung der Kammern zur Datenverarbeitung geregelt, jedoch wurde der Absatz 1 aktualisiert und an die Anforderun-

gen der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Nach Satz 1 dürfen die Kammern zudem personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach §6 Absatz 1 Nrn. 1 und 7 erforderlich ist. Dies können z.B. bei Beschwerden über ärztliche Behandlungen im Einzelfall auch Daten Dritter sein. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Kammern dem Verdacht von Berufspflichtverletzungen nachgehen können, um im Sinne des Patientenschutzes die Kammerangehörigen zu einer ordnungsgemäßen Berufsausübung anzuhalten. Die Befugnis in Satz 3, neben den Daten nach §3 Absatz 1 des HmbKGGH auch andere Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu verarbeiten (insbesondere die zur Beitragsbemessung erforderlichen Angaben, Angaben über Beitrags- und Gebühreuzahlungen und über Ämter und Tätigkeiten für die Kammern und ihre Organe sowie für das Berufsgericht) erfolgt hier rein klarstellend. Satz 4 stellt klar, dass die Daten nach Satz 3 für jedes Kammermitglied gesondert verarbeitet werden müssen.

Die zuvor in Absatz 1 geregelte Datenverarbeitung durch die Versorgungswerke nach §7 HmbKGGH findet sich nun in Absatz 2 wieder. Danach gilt der neue Absatz 1 Satz 1 für die Versorgungswerke entsprechend. Außerdem dürfen sie nach Absatz 2 Satz 2 auch weitere Daten, insbesondere Einkommensdaten ihrer Mitglieder sowie Daten der Ehegattinnen und Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, der geschiedenen Ehegattinnen und Ehegatten, der Partnerinnen und Partner aufgehobener eingetragener Lebenspartnerschaften und der Kinder ihrer Mitglieder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Diese Daten sind nach Absatz 2 Satz 3 für jedes Kammermitglied gesondert zu verarbeiten.

Absatz 3 sieht vor, dass die Kammern in einer Satzung angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen betroffener Personen regeln, wenn sie besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten. Die Notwendigkeit ergibt sich aus §22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Gesetzgeber regelt die Geltung des §22 Bundesdatenschutzgesetz als generell zu beachtende Pflicht der Kammern (Halbsatz 1) auch bereits für den Fall, dass noch keine rechtsgültige Satzung mit geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen durch Satzung vorliegt.

In Absatz 4 bleibt die frühere Regelung bestehen, wird jedoch durch drei weitere Sätze ergänzt. Der

neue Satz 4 betrifft den Austausch von Meldedaten im Falle des Wechsels der Kammerzugehörigkeit. Die Erhebung von Meldedaten durch die Kammern bzw. Versorgungswerke in Hamburg bei einer ehemals zuständigen anderen Kammer bzw. einem anderen Versorgungswerk ist bereits von dem neuen Absatz 1 bzw. dem neuen Absatz 2 erfasst. Die Erhebung dieser Daten erfolgt zur Erfüllung eigener Aufgaben, während die Übermittlung an andere Kammern und Versorgungswerke nicht primär der eigenen Aufgabenerfüllung dient. Daher bedarf es hierfür der Rechtsgrundlage in Satz 4. Dieser stellt nicht nur sicher, dass die Übermittlung der Meldedaten an andere Kammern bzw. Versorgungswerke im Falle des Kammerwechsels zulässig ist. Er berechtigt die Kammern auch zur Übermittlung von tatsächlichen Anhaltspunkten für den begründeten Verdacht einer gesundheitlichen Ungeeignetheit eines Kammermitglieds im Sinne von §3 Absatz 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung, §2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, §4 Absatz 1 Nr. 3 der Bundes-Apothekerordnung, §2 Absatz 1 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes und §4 Absatz 1 Nr. 3 der Bundes-Tierärzteordnung in der jeweils geltenden Fassung, damit gegebenenfalls ein Verfahren zur Klärung der gesundheitlichen Eignung des Kammermitglieds für den ausgeübten Beruf eingeleitet oder fortgeführt werden kann.

Entsprechend sieht der neue Satz 5 vor, dass die Kammern im Falle des Kammerwechsels auch berechtigt sind, die nunmehr zuständige Kammer auf ihr vorliegende tatsächliche Anhaltspunkte für den begründeten Verdacht einer fehlenden gesundheitlichen Eignung des Kammermitglieds zur Ausübung des Berufs hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere Kammermitglieder, die auf Grund einer vorliegenden Suchterkrankung nicht in der Lage sind, ihren Beruf ordnungsgemäß auszuüben. Um in einem solchen Fall bei einem Wechsel des Tätigkeitsortes eine Patientengefährdung auszuschließen, ist es geboten, die aufnehmende Kammer über diesen Sachverhalt zu informieren. So können in Hamburg beispielsweise betroffene Kammermitglieder an dem Suchtinterventionsprogramm der Ärztekammer Hamburg teilnehmen und gegebenenfalls in ähnliche Programme anderer Ärztekammern in Deutschland wechseln. Auf diese Weise ist eine notwendige Begleitung und Aufsicht der Berufsausübung zum Schutze der Patienten gewährleistet.

Der neue Satz 6 regelt die Übermittlung von Daten an die Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Neu eingefügt wurde eine kammerrechtliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten, um diesen die Aufgabenerfüllung nach §81a SGB V zu ermöglichen.



In Absatz 5 (neu) erfolgt lediglich in Satz 1 eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der in Bezug genommenen Richtlinie 2005/36/EG.

Die Absätze 6 und 7 waren vorher die Absätze 5 und 6 und sind unverändert.

Absatz 8 betrifft Verfahren zur medizinischen und pharmazeutischen Qualitätssicherung mit personenbezogenen Daten, die die Kammern zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus erbrachter Maßnahmen und Leistungen sowie zur prospektiven Verbesserung der Behandlungs- und Versorgungsqualität erheben und verarbeiten. Hierfür schafft Absatz 8 Satz 1 eine Rechtsgrundlage und sieht vor, dass die Kammern von ihren Mitgliedern die erforderlichen Daten aus der Berufsausübung erheben können. Daten Dritter dürfen nach Satz 2 nur in anonymisierter Form verarbeitet werden, es sei denn eine Anonymisierung ist den Umständen nach nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar. Dann dürfen die Daten nach Satz 3 mit Einwilligung der betroffenen Personen auch personenbezogen erhoben und verarbeitet werden. Satz 4 regelt, dass die Daten in jedem Fall nach der Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten sind. Außerdem werden die Kammern in Satz 5 verpflichtet, die Daten nach Satz 1 an die zuständige öffentliche Stelle zu übermitteln, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Beispielfähig kann hier das bundesweite Qualitätssicherungsverfahren in der Reproduktionsmedizin (Arbeitsgemeinschaft QS Repromed) der Ärztekammern in Deutschland angeführt werden, an dem die Ärztekammer Hamburg teilnimmt. Die in diesem Verfahren erhobenen Daten sind im Einklang mit datenschutzrechtlichen Erfordernissen von der Kammer an die insoweit zuständige Behörde zu übermitteln, damit diese ihren gesetzlichen Aufgaben nach § 121a SGB V nachgehen und ihre Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen auf eine datenbasierte Erkenntnis stützen kann.

Für Wahlen zur Delegiertenversammlung erlaubt Absatz 9 den Kammern, den Trägern von Wahlvorschlägen die in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten aus ihren Berufsverzeichnissen für Wahlwerbungszwecke zu übermitteln, soweit die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nach Maßgabe der Regelungen ihrer jeweiligen Wahlordnung nicht widersprochen bzw. dem zugestimmt haben. Die Regelung verfolgt den Zweck, den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zu ermöglichen, sich bei Wahlen zur Delegiertenversammlung unmittelbar an die Gruppe von Wahlberechtigten zu wenden, deren Interesse die jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in besonderem Maße in der Delegiertenversammlung

vertreten möchten. Durch die Übermittlung von Informationen an die Gruppen von Wahlberechtigten soll die Chancengleichheit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber erhöht und ein zusätzlicher Anstoß für die Meinungs- und Willensbildung der Wahlberechtigten gegeben werden. Für die gezielte Übermittlung an die jeweils umworbene Gruppe bedarf es der Mitteilung der in Satz 1 genannten Daten. Nummer 3 ist von Bedeutung für die verschiedenen Berufsgruppen in der Psychotherapeutenkammer. Gleichzeitig kann die direkte Ansprache auch zu einer Erhöhung der Wahlbeteiligung und damit zur demokratischen Legitimierung der Delegiertenversammlung als Organ der jeweiligen Kammer beitragen.

§ 313 Absatz 5 Satz 1 SGB V verpflichtet die Heilberufekammern – mit Ausnahme der Tierärztekammer – fortlaufend in einem automatisierten Verfahren die bei ihnen vorliegenden, im elektronischen Verzeichnisdienst der Gesellschaft für Telematik zu speichernden aktuellen Daten der Nutzerinnen und Nutzer nach § 313 Absatz 1 Satz 3 SGB V an den Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur zu übermitteln. Die Regelung in Absatz 10 berechtigt die Kammern ausdrücklich zur Übermittlung der genannten Daten. Da das SGB V nur für Berufsangehörige mit GKV-Zulassung gilt, wurde die Regelung in das Gesetz aufgenommen, um auch für privatärztlich Tätige gelten zu können.

Absatz 11 berechtigt die Kammern bei dem Vorliegen eines begründeten Verdachts für eine Berufspflichtverletzung eines Kammermitgliedes die zu deren Aufklärung erforderlichen personenbezogenen Daten bei nicht öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Eine entsprechende Berechtigung der Kammern gegenüber Krankenhäusern ist bereits in § 5 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes und gegenüber öffentlichen Stellen in § 16 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes geregelt. Für die Erhebung von Daten bei nicht öffentlichen Stellen gab es bislang keine Regelung. Absatz 11 betrifft insbesondere auch Fälle, in denen ein angestelltes Kammermitglied seiner Berufspflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen und Unterlagen gemäß § 27 Absatz 2 nicht nachkommen kann, da es keine Eigentumsrechte beispielsweise an Patientenakten hat, sondern der Arbeitgeber. Dieser war bislang nicht verpflichtet, Daten an die Kammern zu übermitteln. Diese Lücke wird durch Absatz 11 nun geschlossen. Die Kammern benötigen die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 59 HmbKGGH.

Mit dem neuen Absatz 12 wird eine gesetzliche Grundlage für die verpflichtende Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch das Versorgungswerk der Ärztekammer und das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg geschaf-



fen. Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Gerichtsvollzieherschutzesetz) vom 6. Mai 2021 hat die Befugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Drittauskünfte zu erheben, erweitert. Nach der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung der §§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 802I Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung können diese auch die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners und Namen und Vornamen oder Firma sowie Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i. S. d. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (berufsständische Versorgungseinrichtungen der verkammerten Berufe) erheben. Auch im Verwaltungsvollstreckungsgesetz wurden in § 5a Absatz 1 Nr. 2 und § 5b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ab 1. Januar 2022 entsprechende Erhebungsbefugnisse für die Vollstreckungsbehörden aufgenommen. Zugleich erhalten ab 1. November 2022 die Insolvenzgerichte nach dem neu eingefügten § 98 Absatz 1a Insolvenzordnung die Befugnis, selbst Drittauskünfte zu erheben. Die Antwortbefugnisse der auf der Grundlage von Landesrecht errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtungen i. S. d. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch müssen landesrechtlich geregelt werden.

Durch die Verwendung des Begriffs „öffentliche Stelle“ soll klargestellt werden, dass sowohl Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als auch Vollstreckungsbehörden und (ab dem 1. November 2022) Insolvenzgerichte erfasst sind. Die Voraussetzungen, unter denen eine entsprechende Auskunft verlangt werden kann, werden bereits in §§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 802I Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung, § 5a Absatz 1 Nr. 2 und § 5b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz und § 98 Absatz 1a Insolvenzordnung genannt, sodass eine nochmalige Aufzählung nicht erforderlich ist. Durch die Verwendung des Wortlautes „auf Grund gesetzlicher Befugnis“ wird hierauf Bezug genommen. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine nochmalige Aufzählung der Voraussetzungen im Einzelnen nicht erforderlich. Denn die Vollstreckungsorgane und Behörden dürfen Auskünfte ohnehin nur dann verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen. Der Zusatz „zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens“ verdeutlicht datenschutzrechtlich zudem den konkreten Verwendungszweck der Datenerhebung.

Durch die Formulierung wird ein möglicher späterer landesrechtlicher Anpassungsbedarf bei zukünftigen Änderungen der Voraussetzungen für die Aus-

kunftseinholung reduziert. Das Erfordernis der Bestätigung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen durch die auskunftersuchende öffentliche Stelle orientiert sich an der Fassung der entsprechenden Übermittlungsbefugnisse für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in § 74a Absatz 2 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bzw. § 74a Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. November 2022 geltenden Fassung und soll sicherstellen, dass sich die öffentliche Stelle über die Voraussetzungen des Auskunftersuchens bewusst ist.

Die Änderungen ermöglichen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Schuldners (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes). Denn in Fällen, in denen eine öffentliche Stelle in einem Vollstreckungsverfahren Drittauskünfte einholt, wird die Befugnis des Schuldners, über seine Daten zu disponieren, eingeschränkt. Ein solcher Eingriff ist aber im Hinblick auf das durch Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Recht des Gläubigers auf eine effektive Zwangsvollstreckung wegen seiner Forderung gerechtfertigt. Zudem ist die Einholung von Drittauskünften jeweils an das Vorliegen enger Voraussetzungen geknüpft.

Durch den Verweis auf die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des HmbDSG in Absatz 13 (s. nachstehend) wird sicher- bzw. klargestellt, dass die Übermittlung der abgefragten Daten an die auskunftersuchende öffentliche Stelle im Übrigen in Übereinstimmung mit eben diesen Vorschriften (u.a. solchen zur datenschutzrechtlichen Zweckbindung) zu erfolgen hat.

Die Kostenregelung in Satz 4 entspricht der Regelung des § 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X, wonach die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Auskünfte auf der Grundlage des § 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X eine Gebühr in gleicher Höhe erheben dürfen.

Nach Absatz 13 haben die Kammern und die Versorgungswerke nach § 7 Absatz 1 die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Absatz 13 ersetzt damit den alten Absatz 7. Dadurch erübrigen sich auch der alte Absatz 2 und der alte Absatz 8. Eine Geheimhaltungspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus folgt aus § 3 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nr. 6 – § 5 Absatz 3

Zu Nr. 6.1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die genannten aktualisierten Berufsgesetze.

Zu Nr. 6.2 – §5 Absatz 4 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 5

Zu Nr. 7 – §6

Zu Nr. 7.1.1 – Absatz 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7.1.2 – Absatz 1 Nummer 3

In Absatz 1 Nummer 3 wird zusätzlich zu dem Aufgabenspektrum der Kammern bezüglich der Gestaltung und Förderung der Fortbildung ihrer Mitglieder die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie die Befugnis, Regelungen zur Fortbildung in einer Fortbildungsordnung zu treffen, eingefügt. Dies ist vor dem Hintergrund der berufsrechtlichen Verpflichtung der Kammermitglieder zur Fortbildung bedeutsam und dient der Klarstellung, dass es sich auch bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen um eine gesetzliche Aufgabe handelt. Im Übrigen entspricht die Regelung der Gesetzeslage in den anderen Bundesländern.

Zu Nr. 7.1.3 – Absatz 1 Nummer 8 (alt)

Für die Regelung besteht mit Blick auf Absatz 4 kein Bedarf. Die Option, im Rahmen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs (öffentlich-rechtliche) Verträge zu schließen, bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 7.1.4 – 7.2 – Absatz 1 Nummer 9, Absatz 1a, Absatz 2a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 7.3 – Absatz 2b

Im Heilberufekammergesetz ist bislang keine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines tierärztlichen Notdienstes normiert. In §27 Absatz 2 Nummer 5 HmbKGGH ist für die Tierärztinnen und Tierärzte geregelt, dass sie zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet sind, sofern ein solcher eingerichtet ist. Die Tierärztekammer hat in §17 Absatz 1 S. 2 und 3 i.V.m. Anlage 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg satzungsrechtlich die Pflicht zur Teilnahme am hiernach eingerichteten tierärztlichen Notdienst geregelt. Als „Ausfalllösung“ sind die tierärztlichen Kliniken zu einer 24-Stunden-Bereitschaft verpflichtet, sofern nicht durch einen von der Tierärztekammer eingerichteten Notfall- und Bereitschaftsdienst eine ausreichende tierärztliche Versorgung sichergestellt ist (Anlage 3 zur Berufsordnung). Nach Auskunft der Tierärztekammer zeigt sich, dass die tierärztlichen Kliniken den Notfall- und Bereitschaftsdienst aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht längerfristig allein übernehmen können. Es gibt in Hamburg lediglich fünf tierärztliche Kliniken, die i.d.R. sehr klein und nach Darstellung der Tierärztekammer nicht längerfristig in der Lage sind, den Notdienst zu gewährleisten, sodass womöglich mehrere tierärztliche Kliniken ihre Klinikzulassung zurückgeben könnten.

Die bisher bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sind nicht ausreichend, um eine aus Tierenschutzgründen unstreitig gebotene notärztliche Versorgung für Tiere in Hamburg sicherzustellen. Die Bereitschaft zur Übernahme von Notdiensten ist in der Tierärzteschaft nicht gleichermaßen hoch ausgeprägt, sodass zudem zu befürchten ist, dass die Kammerversammlung der Tierärztekammer auf eine entsprechende Initiative eines oder mehrerer Kammermitglieder die den Notdienst regelnden Passagen der Berufsordnung durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss – auch gegen den Willen des Vorstandes der Tierärztekammer – aufhebt. Ein entsprechender Antrag scheiterte zwar zuletzt im Dezember 2020, kann jedoch jederzeit erneut gestellt werden. Da es bislang keine gesetzliche Rechtspflicht zur Einrichtung eines tierärztlichen Notdienstes gibt, wäre ein entsprechender Beschluss der Kammerversammlung zulässig und rechtlich nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer gesetzlichen Verpflichtung der Tierärztekammer zur Regelung des tierärztlichen Notdienstes, um so dessen Organisation zu verbessern und unter Einbeziehung der tierärztlichen Kliniken sowie der niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu erhalten bzw. fortzuentwickeln.

Zu Nr. 7.4 – Absatz 3 Nummer 4

In Nummer 4 wird klargestellt, dass den Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mittel des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) zur Verfügung stehen. Danach sind die Kammern als landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts berechtigt, ihre Verwaltungsakte im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Für die Beitreibung von Geldforderungen ist die Finanzbehörde gemäß §4 HmbVwVG in Verbindung mit der Anordnung über Vollstreckungsbehörden vom 1. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 12 der Anordnung vom 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2130), die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Zu Nr. 8 – §6a

Zu Nr. 8.1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Zu Nr. 8.2

In Absatz 2 wird die Textstelle „Nummern 10 und 36“ durch die Textstelle „Nummer 9 und §36“ ersetzt.

## Zu Nr. 9 – § 8

## Zu Nr. 9.1 – Absatz 2

Die Streichung der Regelung erfolgt auf Anregung der Apothekerkammer Hamburg. Die Familien- und Gehaltsausgleichskasse wurde 1927 mit dem Ziel gegründet, einen sozialen Lastenausgleich zwischen jüngeren und älteren angestellten Apothekern und zwischen solchen mit und ohne Familie – insbesondere auch mit Kindern – herbeizuführen. Nach der geltenden Satzung erhebt die Familien- und Gehaltsausgleichskasse der Apothekerkammer Hamburg zur Finanzierung von den Leiterinnen und Leitern der öffentlichen Apotheken zu deren Kammerbeiträgen einen Zuschlag. Nach Auskunft der Apothekerkammer Hamburg wurden bereits seit einigen Jahren nur noch sehr selten Leistungen in Anspruch genommen. Das Modell der Familien- und Gehaltsausgleichskasse ist daher in Anbetracht der staatlichen Familienleistungen und des derzeitigen Lohn- und Gehaltsgefüges inzwischen offensichtlich nicht mehr zeitgemäß und belastet insoweit Teile der Kammermitglieder unangemessen. Aus diesem Grund wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen. Gemäß § 11 der Beitrags- und Leistungsordnung der Familien- und Gehaltsausgleichskasse der Apothekerkammer Hamburg vom 24. November 1998 (Amtl. Anz. 1999 S. 318), zuletzt geändert am 29. Juni 2015, zuletzt genehmigt durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg am 22. Juli 2015, fällt das Vermögen der Kasse im Falle ihres Auflösens an die Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Hamburg.

## Zu Nr. 9.2 – Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8.1.

## Zu Nr. 10 – § 9

Der bisherige § 9 findet sich wieder in den §§ 9 und 9a dieses Gesetzes. § 9 regelt die Errichtung und Tätigkeit der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer Hamburg. Die Aufgabenstellung nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt inhaltlich und im Wortlaut unverändert. Dies betrifft u.a. die Begutachtung von klinischen Studien, auf die die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 keine Anwendung findet, insbesondere nichtinterventionelle Unbedenklichkeitsstudien im Sinne des § 63f AMG, Anwendungsbeobachtungen im Sinne von § 67 Absatz 6 AMG sowie Studien nach § 15 Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte.

In Absatz 4 Ziffer 1 findet die neue Rechtslage im Bereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) Berücksichtigung. Danach dürfen seit dem Geltungsbeginn der Neuregelung am 31. Januar 2022 an den Verfahren zur Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer

klinischen Prüfung nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 nur noch öffentlich-rechtliche Ethik-Kommissionen der Länder teilnehmen, die sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß § 41a AMG haben registrieren lassen. Dies betrifft klinische Prüfungen und Studien im Sinne der Definition des Artikels 2 Absatz 2 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014. Die Teilnahme einer Ethik-Kommission an diesen Bewertungsverfahren – mithin eine Registrierung – ist jedoch nach Bundesrecht nicht verpflichtend. Nach Satz 2 kann deshalb die Ärztekammer der Ethik-Kommission die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 40 bis 42a AMG übertragen und eine Registrierung veranlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die seitens der Freien und Hansestadt Hamburg ausgesprochene Garantieerklärung (Bürgerschaftserklärung Nr. 6000071, 2. Nachtrag) zur Übernahme etwaiger Haftungsrisiken sich nur auf die zu dem Zeitpunkt des Bürgerschaftsbeschlusses geltenden Verfahrensbestimmungen nach §§ 40 ff. AMG bezieht.

Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission bei der Wahrnehmung der bundesrechtlich zugewiesenen Aufgaben gemäß Absatz 5 richtet sich nach dem jeweiligen Bundesgesetz. Bei der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben hat sich die interprofessionelle Besetzung in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden.

Eine Benennung der nichtkammerangehörigen Kommissionsmitglieder durch die Aufsichtsbehörde entfällt. Zukünftig obliegt auch die Benennung dieser Kommissionsmitglieder auf Grund der Sachnähe ausschließlich der Kammer (Absatz 6). Dies dient der Vereinfachung des Verfahrens und entspricht im Übrigen der Gesetzeslage in den anderen Bundesländern. Mit dem Erfordernis des Einvernehmens wird die Einbeziehung der Aufsichtsbehörde bei der Berufung der Kommissionsmitglieder weiterhin hinreichend gewährleistet. Zudem bestimmt Satz 3, dass die Mitglieder zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit der Ethik-Kommission bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt verbleiben. Für den Fall, dass Mitglieder während der laufenden Amtszeit ausscheiden, sind für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit ersatzweise neue Mitglieder zu berufen. Nach Ablauf dieser Amtszeit scheidet die ersatzweise berufenen Mitglieder aus.

Die Ärztekammer gestaltet in der Satzung der Ethik-Kommission nach Absatz 1 insbesondere die in Absatz 7 aufgeführten Regelungsgegenstände wie bisher aus.

Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission nach dem bisherigen Absatz 8 findet sich i.W. jetzt in Absatz 5.

Die wesentlichen Regelungen des bisherigen Absatzes 9 finden sich jetzt in Absatz 6.

Der bisherige Absatz 10 wurde zu Absatz 8.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 11 wurde Absatz 5 angefügt.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 12 wurden Absatz 7 als Nrn. 13 und 14 angefügt.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 13 findet sich nun in §9a Absatz 3.

Zu Nr. 11 – §9a

Mit dem neuen §9a wird die bereits bestehende Option für die übrigen Heilberufekammern, gemäß §9 Absatz 1 Satz 2 (a.F.) eine Ethik-Kommission zu errichten, sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer aufrecht erhalten.

Zu Nr. 12 – §10

Zu Nr. 12.1 – Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12.2.1 – Absatz 7 Satz 3 (neu)

Der neue Satz 3 entspricht inhaltlich der Regelung in §9 Absatz 6 Satz 3 und soll die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Kommission Lebendspende sicherstellen.

Zu Nr. 12.2.2 – Absatz 9 Satz 5 (neu)

Der neue Satz 5 entspricht inhaltlich der Regelung in §9 Absatz 6 Satz 4 und regelt den Fall, dass Kommissionsmitglieder während der laufenden Amtszeit vorzeitig ausscheiden.

Zu Nr. 13 – §11

Zu Nr. 13.1

Die Bezugnahme auf §6 Absatz 1 Nr. 7 hat lediglich klarstellende Funktion.

Zu Nr. 13.2

Die Änderung beinhaltet eine Folgeänderung zu 13.1.

Zu Nr. 13.3

Soweit die Kammern eine Stelle zur Begutachtung von Behandlungsfehlern einrichten, erfolgt dies durch Satzung. Absatz 4 wird neu aufgenommen, da die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Norddeutschen Ärztekammern mit Sitz in Hannover mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 aufgelöst wurde. Nach Beschluss der Ärztekammer Hamburg führt diese die erfolgreiche Arbeit der Schlichtungsstelle für ihren Zuständigkeitsbereich in alleiniger Trägerschaft

fort. Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung und Tätigkeit einer Gutachterstelle bei der Ärztekammer Hamburg zu diesem Zweck sind nach Absatz 4 in einer Satzung zu regeln. Dies ist schon deshalb geboten, weil der Betrieb einer Stelle zur Begutachtung von Behandlungsfehlern für die Ärztekammer einen nicht unerheblichen personellen und finanziellen Aufwand bedeutet. Der satzungsgebenden Delegiertenversammlung wird so – insbesondere unter Berücksichtigung ihres Budgetrechts – die Gelegenheit eingeräumt, die Tätigkeit der Stelle mit zu gestalten.

Satz 4 ermöglicht auch der Ärztekammer, mit anderen Kammern grundsätzlich desselben Heilberufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsame Gutachterstellen zu schaffen oder sich ihnen anzuschließen, um ihrer Pflicht zur Einrichtung nach Satz 1 nachzukommen. Dennoch kann es im Einzelfall sinnvoll sein, wenn sich z.B. die Ärztekammer mit der Psychotherapeutenkammer zusammenschließen kann, weil die Anforderung an die Berufsausübung ärztlicher und psychologischer Psychotherapeuten vergleichbar ist.

Zu Nr. 14 – §13

Zu Nr. 14.1 – Absatz 1

Das höchste Beschlussorgan der Apothekerkammer Hamburg ist bislang die Kammerversammlung, die als Vollversammlung aller Mitglieder ausgestaltet ist. Dies soll – auch auf Anregung der Apothekerkammer selbst – geändert und nach dem Repräsentationsprinzip eine Delegiertenversammlung eingeführt werden (Absatz 1). Die Delegiertenversammlung erhält die Rechte und Pflichten, die bisher grundsätzlich der Kammersammlung zustehen. Die Mitglieder nehmen dann nur noch über die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung an der Willensbildung in der Kammer teil. Inzwischen gehören der Apothekerkammer derzeit etwa 2.600 Mitglieder an.

Die Durchführung der Kammerversammlung als Vollversammlung hat sich in der Vergangenheit auf Grund der wachsenden Mitgliederzahl als sehr aufwändig und zunehmend schwierig erwiesen. So ist bei der Vorbereitung einer Kammerversammlung jeweils die Möglichkeit einer sehr großen Teilnehmerzahl mit entsprechendem finanziellen Aufwand zu berücksichtigen, die sich häufig nicht realisiert. Diese Problematik hat sich nicht zuletzt in der aktuellen Pandemiesituation gezeigt, in der sich die Organisation digitaler Veranstaltungen mit einer derart hohen optionalen Teilnehmeranzahl für die Apothekerkammer als nicht finanzierbar und technisch nicht durchführbar erwiesen hat.

Das Prinzip der Vollversammlung führt zudem dazu, dass in den einzelnen Sitzungen der Kammerversammlung in der Regel unterschiedliche Mitglieder



anwesend sind, woraus weniger eine angemessene Repräsentation als eine fehlende Kontinuität resultiert. Auch die gemessen an der Mitgliederzahl der Apothekerkammer relativ geringe Zahl an Teilnehmenden führt tatsächlich zu einem Mangel an Repräsentation, der durch die Einführung einer Delegiertenversammlung mit einer begrenzten Mitgliederzahl als Organ der Apothekerkammer behoben werden kann.

Im Übrigen verfügen auch die Psychotherapeutenkammer Hamburg mit derzeit ebenfalls annähernd 2.600 und die Zahnärztekammer Hamburg mit derzeit etwa 3.000 Mitgliedern gleichfalls über eine Delegiertenversammlung. Insoweit findet eine Angleichung statt.

#### Zu Nr. 14.2 – Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 14.1 (§ 13).

#### Zu Nr. 14.3.1 und 14.3.2 – Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen sowie weiteren Gremien der Kammern entschädigt werden kann. Die Kammern können Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung, insbesondere Entschädigungstatbestände und deren Höhe, in einer Entschädigungsordnung regeln. Davon unberührt bleiben §§ 9 Absatz 7 Nr. 9, 10 Absatz 8 Nr. 4 und § 11 Absatz 4 Satz 3 Nr. 8 dieses Gesetzes, da die Regelungen betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Ethik-Kommission, der Kommission Lebendspende sowie der Gutachterstelle weiterhin in der jeweiligen Satzung getroffen werden sollen.

#### Zu Nr. 15 – § 14

#### Zu Nr. 15.1 und 15.2 – Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Folge der Einfügung des neuen Absatzes 4 Nummer 2.

#### Zu Nr. 15.3.1 – Absatz 3 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Rechtsverweis auf § 6 Psychotherapeutengesetz a.F. ist seit Inkrafttreten des neuen Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) nicht mehr richtig und wird daher angepasst.

#### Zu Nr. 15.3.2 – Absatz 3 Nummer 4

Wie auch zuvor gehört der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer unter anderem eine Universitätsvertretung an. In Zukunft sind jedoch alle Universitäten in Hamburg, die einen Masterstudiengang im Sinne des § 9 Absatz 3 Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 anbieten, zu berücksichtigen. Sie bestimmen einvernehmlich eine

gemeinsame Vertretung für die Delegiertenversammlung.

#### Zu Nr. 15.4 – Absatz 4

Der neue Absatz 4 beinhaltet eine Folgeänderung zur Einführung einer Delegiertenversammlung bei der Apothekerkammer nach § 13. Wie auch bei der Zahnärztekammer werden Bezirksgruppen gebildet, die Vertreterinnen und Vertreter in die Delegiertenversammlung entsenden. Dies geht auf eine Anregung der Apothekerkammer zurück.

Nummer 3 stellt die Einbeziehung der Belange der Ausbildung sicher. Wie auch in den anderen Heilberufen sind im Fachbereich Pharmazie neben den jeweiligen Berufsangehörigen insbesondere auch Naturwissenschaftler an der pharmazeutischen Ausbildung beteiligt. Da deren Anteil hier höher als in den anderen Heilberufen und der Fachbereich zudem verhältnismäßig klein ist, soll dem Fachbereich Pharmazie die Möglichkeit eröffnet werden, auch einen Nichtberufsangehörigen für diese Aufgabe zu benennen, soweit kein Kammermitglied zur Verfügung steht.

#### Zu Nr. 15.5 – Absätze 5 und 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 15.4.

#### Zu Nr. 15.6 – Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 14.1 (§ 13).

#### Zu Nrn. 16, 18, 20, 21 und 22

Die Digitalisierung ermöglicht den Kammern, ihre Prozesse durch elektronische und digitale Verfahren zu optimieren. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sollen mit dieser Gesetzesänderung an verschiedenen Stellen ausdrücklich eingeführt werden.

#### Zu Nr. 16.1.1 und 16.1.2 – Absatz 1

Gemäß Absatz 1 kann die Wahl der Delegiertenversammlung zukünftig neben der Briefwahl auch in elektronischer Form erfolgen. Dies entspricht der Anregung der Kammern zur Einführung eines modernen Verfahrens für eine Online-Wahl. Diese Art der Wahl ist nicht nur zukunftsorientiert, sondern kann möglicherweise zu einer Kostensenkung sowie einer höheren Wahlbeteiligung führen. Um die Einhaltung der Wahlgrundsätze sicherzustellen, regelt der neue Satz 2, dass eine elektronische Wahl nur dann zulässig ist, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind und den Anforderungen der Rechtsprechung entsprochen wird (vgl. OVG Thüringen, Urt. v. 30. Mai 2013 – Az.: 1 N 240/12; BVerfG, Urt. v.

3. März 2009 – Az.: 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07). Dabei hat insbesondere das informationstechnische System zur Wahl den aktuellen technischen Standards und Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.

Zu Nr. 16.2 – Absatz 2 Satz 1

Die Ergänzung erfolgt, weil auch für die von der zuständigen Behörde, den Hochschulen und Ausbildungsstätten bestimmten Mitglieder die Amtszeit von vier Jahren gelten soll.

Zu Nr. 16.3.1 – Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 15.4. Die hier für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Apothekerkammer neu eingefügte Bezirksgruppeneinteilung kann sich dabei beispielsweise an den Wahlbezirken für die Bundestagswahl orientieren.

Zu Nr. 16.3.2 – Absatz 4 Satz 3 (neu)

Die Vorgabe des Erfordernisses einer qualifizierten Mehrheit für die Änderung der Bezirksgruppenschnitte in den Wahlordnungen der Zahnärztekammer und der Apothekerkammer kann eine strukturelle Beständigkeit gewährleisten und dient deren demokratischen Legitimation.

Zu Nr. 16.3.3 – Absatz 4 Satz 4 (neu) Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 16.3.4 – Absatz 4 Satz 5 (neu)

Der neue Satz 5 sieht vor, dass die Voraussetzungen für eine elektronische Wahl in den Wahlordnungen der Kammern im Detail vorgegeben werden. Insbesondere ist zu regeln welche Anforderungen an das informationstechnische System gestellt werden und wie dieses die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleistet. Die Kammern können hierzu u.a. auch auf Erfahrungen der Handelskammer Hamburg zurückgreifen, die für die Wahl zum Plenum bereits ein entsprechendes Verfahren angewendet hat.

Zu Nr. 17 – § 16 Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 15.4.

Absatz 2 Satz 1 gibt auch der Wahlordnung der Apothekerkammer eine Regelung zur Nachfolge von vorzeitig ausgeschiedenen Kammermitgliedern auf. Dies dient der fortwährenden angemessenen Vertretung aller Bezirksgruppen in den Delegiertenversammlungen. Satz 2 lässt für den Fall ohnehin zeitnah bevorstehender Neuwahlen der Delegiertenversammlung eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwands zu.

Zu Nr. 18 – § 20

§ 20 wird aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit der Durchführung der Delegiertenversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation, soweit eine Präsenzveranstaltung nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Dies wird mit Blick auf die in der Situation der Corona-Pandemie notgedrungen bereits geübte Praxis der Kammern nunmehr ausdrücklich vorgesehen. Dabei sollen nicht nur die Gesamtheit der Delegierten, sondern gegebenenfalls auch nur einzelne Delegierte mittels elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen können.

Absatz 4 ist eine Anpassung in der Folge von 15.4.

Zu Nr. 19 – § 21

Zu § 21 Satz 1 und Satz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu 14.1 (§ 13).

Zu Nr. 20 – § 22

Zu Nr. 20.1 – § 22 Absatz 1

Es wird klargestellt, dass sich die Amtsperiode der Delegiertenversammlungen mit der des jeweils zu wählenden Vorstandes deckt. Dies entspricht der bereits geübten Praxis in den Kammern.

Zu 20.2 – § 22 Absatz 2 (neu)

Der neue Absatz 2 wird eingefügt, weil § 15 Absatz 1 lediglich die Wahl von Delegiertenversammlungen regelt und damit auf das Organ „Kammerversammlung“ der Tierärztekammer keine direkte Anwendung findet. Um die Grundsätze einer geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahl des Vorstandes der Tierärztekammer Hamburg zu gewährleisten, ist die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 geboten.

Zu Nr. 20.3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 20.4 – Absatz 3 (neu) Satz 2

Mit Blick auf die Zukunft wird Absatz 3 Satz 2 in eine Soll-Vorschrift geändert. Damit muss nicht zwingend eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut im Vorstand vertreten sein. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn keiner der Delegierten nach § 14 Absatz 3 Nummer 1 aus dieser Berufsgruppe für die Tätigkeit im Vorstand zur Verfügung steht. So hat die Vergangenheit gezeigt, dass nicht alle Delegierten auch eine Vorstandstätigkeit anstreben.

## Zu Nr. 20.5 – Absatz 4

Derzeit werden gemäß Absatz 3 Satz 1 bei der Apothekerkammer und der Tierärztekammer die Präsidentin bzw. der Präsident der Kammer sowie deren Vertretung nicht direkt von der Kammerversammlung, sondern aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Mit Einführung der Delegiertenversammlung der Apothekerkammer erübrigt sich diese Regelung für diese Kammer. Ein mit zwölf Mitgliedern besetzter Vorstand stünde außer Verhältnis zu der Mitgliederzahl der Delegiertenversammlung. Satz 2 a.F. wird deshalb gestrichen.

## Zu Nr. 21 – §25

## Zu Nr. 21.1.1

In der Situation der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen u.U. auch über einen längeren Zeitraum nicht in Präsenz stattfinden können. In diesen Fällen können deshalb zukünftig Beschlüsse und Wahlen mittels elektronischer Kommunikation erfolgen. Arten der elektronischen Kommunikation können Telefonie, Videoschaltungen und sonstige Formen der Fernkommunikation sein. Auf diesem Wege teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend. Die Geltung von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder durch eine eventuelle technische Störung in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt werden, solange die Beschlussfähigkeit gewahrt ist.

## Zu Nr. 21.1.2 – Absatz 1 Satz 3 (neu)

Für die Apothekerkammer besteht nach Einführen der Delegiertenversammlung keine Notwendigkeit mehr, die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu stärken. Insoweit erfolgt eine Angleichung an die Verhältnisse bei den anderen Kammern.

## Zu Nr. 21.2 und 21.3 – Absätze 2 und 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Kommunikation.

## Zu Nr. 21.4 – Absatz 4 Satz 1

Die Prüfungsordnung ist im Wortlaut des Absatzes 4 Satz 1 nicht mehr vorgesehen, da prüfungsrechtliche Bestimmungen regelmäßig Gegenstand der Weiterbildungsordnungen der Kammern sind.

## Zu Nr. 21.5 – Absatz 5

Das Einführen des Umlaufverfahrens in dem neuen Absatz 5 eröffnet den Delegiertenversammlungen und Vorständen in dringlichen Angelegenheiten die Möglichkeit, Beschlüsse unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen schriftlich fassen zu können.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Eile geboten ist und eine Delegiertenversammlung in der erforderlichen Zeit nicht abgehalten werden kann. Die Beschlussunterlagen sind an alle Mitglieder der Delegiertenversammlung bzw. des Vorstandes zu übersenden. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Demnach kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung bzw. mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes an der Entscheidung beteiligt haben. Das schriftliche Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied bzw. nicht mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung dem Verfahren zuvor widersprochen hat. Mit der Festlegung des Quorums auf ein Zehntel der stimmberechtigten Delegierten für die Ablehnung eines Umlaufbeschlusses wird sichergestellt, dass das berechtigte Bedürfnis nach Aussprache auch weniger Delegierter nicht unangemessen eingeschränkt wird. Gleichzeitig wird so einer missbräuchlichen Nutzung dieser Option durch Einzelne vorgebeugt. Beschlussfassungen des Vorstandes sollen hingegen im Umlaufverfahren nur möglich sein, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Entscheidungsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der Beschlussunterlagen bei dem jeweiligen stimmberechtigten Mitglied. Eine Verkürzung dieser Frist ist in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Begründung. Die getroffene Entscheidung muss der Kammer innerhalb der Entscheidungsfrist zugehen.

## Zu Nr. 22 – §26

§26 wird neu gefasst.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung von allgemeinem Berufsinteresse sind nach Absatz 1 weiterhin zu veröffentlichen. Dies kann künftig auch in elektronischer Form auf einer durch die Kammer in der Hauptsatzung bestimmten Internetseite erfolgen.

Satzungen sind nach Absatz 2 bekannt zu machen, was zukünftig auch auf elektronischem Wege auf den Websites der Kammern möglich ist. Um sicherzustellen, dass die Kammermitglieder Kenntnis von der Satzung erhalten und dem Sinn der Veröffentlichungspflicht Rechnung zu tragen, müssen die Kammern in ihrem Mitteilungsblatt auf die Bekanntmachung im Internet hinweisen.

Die Gesetzesänderung in Absatz 2 soll den Kammern ermöglichen, vor allem umfangreiche Satzungen im Internet bekannt zu machen und zwar als Alternative zu einer kostenintensiven Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in gedruckter Form. Die Voraussetzungen für eine Bekanntmachung im Internet orientieren sich darüber hinaus an § 15 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes. Die Kammern haben sicherzustellen,

dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bekanntgemachte Dokumente sind daher nachträglich nicht mehr zu ändern oder zu löschen. Das Gebot der dauerhaften Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente zu wählen ist, also ein Format mit Aufwärtskompatibilität, welches die Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass es nicht zu längerfristigen Ausfällen der Internetseite kommt, damit ein Zugriff jederzeit möglich ist. Nach Satz 6 gilt die Satzung mit ihrer Bereitstellung nach Satz 4 als bekanntgemacht.

Zu Nr. 23 – § 27

Zu Nr. 23.1 – Absatz 3

Die neugefassten und ergänzten Bestimmungen der Absätze 3 und 3a schützen den Grundsatz der eigenverantwortlichen, fachlich unabhängigen und der nicht gewerblichen heilberuflichen Tätigkeit. Sie definieren die erlaubten Formen der Berufsausübung und gewährleisten so, dass die Einhaltung der Berufspflichten bei heilberuflichen Tätigkeiten in allen rechtlichen – gegebenenfalls auch erst zukünftig gesetzlich zugelassenen – Gestaltungsformen durchgesetzt werden kann. Ziel ist es zu verhindern, dass gewerbliche Anbieter auf Grund einseitiger Renditeorientierung Gesundheitsdienstleistungen ohne ausreichende medizinische Indikation vornehmen.

Absatz 3 regelt die verschiedenen Formen der Berufsausübung in selbstständiger oder weisungsgebundener Stellung im Sinne eines Anstellungsverhältnisses, ohne dass die Therapiefreiheit berührt wird. Grundsätzlich ist die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Tierärztinnen und Tierärzten an eine Niederlassung in einer Praxis gebunden. Die Nummern 1 bis 4 listen bisher bestehende, lediglich redaktionell angepasste Formen der Berufsausübung auf. Nr. 5 benennt dagegen erstmals die zugelassene Form der heilberuflichen Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts, die in Absatz 3a konkretisiert wird. Diese war zwar auch bislang mangels Verbots grundsätzlich zulässig, jedoch nicht explizit benannt. Die Zulässigkeit einer freiberuflichen – zahnärztlichen – Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts wurde durch den BGH entschieden (vergl. BGHZ 124, 224 ff). Einem (vollständigen) Verbot einer sog. „Heilkunde-GmbH“ stehen verfassungsrechtliche Bedenken dergestalt entgegen, als dass eine solche Einschränkung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz fragwürdig erscheint (vgl. Laufs/Kern/Rehborn, Handbuch des Arztrechts, 5. Auflage 2019, Rn. 93). Insoweit dürfte es an der Erforderlichkeit und Angemessenheit des vollständigen

Verbots fehlen, da nicht ersichtlich ist, warum dies zum Schutz der Volksgesundheit notwendig sein soll, während Medizinische Versorgungszentren oder Krankenhäuser in der Rechtsform der GmbH geführt werden, ohne dass deswegen grundsätzlich eine Patientenwohlgefährdung zu befürchten ist (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 21. Januar 2016 – 3 W 128/15 –, Rn. 23 f).

Gleichwohl ist die Einschränkung des zulässigen Gesellschaftszwecks aus § 1 GmbH-Gesetz durch landesrechtliche Vorgaben zulässig (Baumbach/Hueck/Fastrich GmbHG, 22. Auflage 2019, § 1 Rn. 15). Das Berufsrecht kann die durch das allgemeine Zivilrecht eröffneten Rechtsformen aus berufsrechtlichen Gründen beschränken (Laufs/Katzenmeier/Lipp ArztR, II. Ärztliches Berufsrecht Rn. 67). Die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Angebots von zahnmedizinischen Leistungen gewerblicher Anbieter zeigen, dass es für die weisungsgebundene Tätigkeit in einer ambulanten Heilkunde-GmbH mit (zumindest teilweise) kommerzieller Ausrichtung des Angebots einer Regelung im Kammergesetz bedarf. Die Regelung bietet den gebotenen Schutz vor einer unerwünschten Beeinflussung und Gewinnerzielungsabsicht bei der heilkundlichen Berufsausübung. Beispielhaft seien hier kommerzielle Anbieter von Zahnschienen genannt, die eine überwiegende Gewinnerzielungsabsicht in der zahnheilkundlichen Ästhetik erkennen lassen.

Der bisherige Satz 2 wird nicht in die neue Regelung übernommen, da hierfür der neue Absatz 3a geschaffen wird.

Zu Nr. 23.2 – Absatz 3a

Absatz 3a stellt klar, dass jede Form der Beschäftigung und Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts unter dem Vorbehalt des Absatzes 3a steht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine Tätigkeit für juristische Personen des Privatrechts nur unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 6 statthaft ist. Nach den Nummern 1 und 2 müssen die verantwortliche Leitung bzw. die Mehrheit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter Mitglieder der jeweils vom Gesellschaftszweck betroffenen Heilberufekammer sein. Entscheidend für die Zulässigkeit der Tätigkeit ist der maßgebliche Einfluss der Kammermitglieder in der Geschäftsführung (Nr. 1) und bei den Organbeschlüssen der Gesellschaft sowie die Mehrheit der Gesellschaftsanteile aufseiten der Kammermitglieder (Nr. 2). Indem nur aktiv in der Gesellschaft tätige Kammermitglieder und Angehörige der in Nr. 3 aufgeführten Berufsgruppen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sein können, ist sichergestellt, dass die Gesellschaft nicht der Kapitalanlage dient. Reine Kapitalbeteiligungen würden hingegen eine Gewinnabschöpfung durch Dritte ermöglichen, deren ent-



sprechendes Interesse die geforderte selbständige, eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung der in der Gesellschaft tätigen Kammermitglieder gefährden könnte. Nummer 4 normiert ausdrücklich ein Gewinnbeteiligungsverbot Dritter und ergänzt insoweit die Regelung in Nummer 3. Die Bestimmung des Unternehmensgegenstandes in Nummer 6 bezweckt, dass keine anderen oder weiteren Ziele als die Erbringung heilberuflicher Leistungen verfolgt werden. Auch die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Kammermitglieder müssen adäquat gegen die sich aus der Tätigkeit ergebenden Haftungsrisiken versichert sein. Verstöße gegen diese Vorgaben ahnden die Kammern gegenüber ihren Kammermitgliedern. Bei juristischen Personen des Privatrechts, die mangels Kammerzugehörigkeit nicht der Aufsicht der jeweiligen Berufskammer unterliegen, kann das Registergericht die Zulässigkeit der Eintragung in das Handelsregister prüfen.

Zu Nr. 23.3 – §27 Absätze 4 und 5

Der neue Absatz 4 gibt den Kammern die Möglichkeit, ihrer Aufgabe der Ahndung unzulässiger Beschäftigungsverhältnisse der Kammermitglieder in juristischen Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen nach Absatz 3a nicht erfüllen, nachzukommen. Soweit Betriebsstätten in einem anderen als dem für die Gründung der juristischen Person zuständigen Kammerbezirk eröffnet werden, gewährleistet die Anzeigepflicht auch dort die Aufsicht der jeweils örtlichen zuständigen Kammer.

Der Betrieb einer Partnerschaftsgesellschaft stand Heilberufsangehörigen und anderen freien Berufen bisher bereits offen. Die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist erst seit der Schaffung des §8 Absatz 3 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) geregelt. Der Anregung der Kammern entsprechend setzt der neue Absatz 5 den §8 Absatz 3 PartGG um. Danach kann die Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Da Behandlungsverträge mit Patientinnen und Patienten durch die Partnerschaftsgesellschaft und nicht durch die Partnerinnen oder Partner selbst abgeschlossen werden, besteht ein Interesse daran, die persönliche Haftung für etwaige vertragliche Ansprüche aus fehlerhafter Berufsausübung zu beschränken. Dabei ergibt sich die Beschränkung auf die Verbindlichkeiten aus Berufshaftung aus der im neuen §8 Absatz 4 PartGG vorgesehenen Kompensation dieser Haftungsbeschränkung durch eine Haftpflichtversicherung. Von der Haftungsbeschränkung sind demnach nicht alle anderen Verbindlichkeiten der Gesell-

schaft erfasst. Ebenso fallen auch aus von den Partnerinnen und Partnern im eigenen Namen geschlossenen Verträgen resultierende Verbindlichkeiten nicht unter die Haftungsbeschränkungsregelung. Auch deliktische Ansprüche, die sich unmittelbar gegen die handelnden Partnerinnen oder Partner richten, werden nicht erfasst. Ein Versicherungsmangel bei einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung führt dazu, dass die Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Gesellschaft automatisch entfällt und die persönliche Haftung der Partnerinnen und Partner gemäß §8 Absätze 1 und 2 PartGG eingreift, sodass die Haftung im Falle einer fehlenden oder unzureichenden Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft gewährleistet ist. Nach Absatz 5 Satz 2 dieses Gesetzes beträgt die Mindestversicherungssumme 5.000.000 Euro pro Versicherungsfall, da hier primär Gesundheitsschäden im Raum stehen. Diese Summe erscheint vor dem Risiko insbesondere einer ärztlichen Fehlbehandlung angemessen. Satz 3 und Satz 4 sehen vor, dass die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden können, die Jahreshöchstleistung sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen muss. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass eine höhere als die in Satz 1 genannte Mindestversicherungssumme zu versichern ist.

Zu Nr. 23.4 Absatz 6 (neu)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 24 – §28

24.1 Absatz 2 Nummer 1

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung ist ein hohes Gut. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern im Rahmen der Änderung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) Regelungsbefugnisse zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten eingeräumt, indem das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (BGBl. S. 2975) um §4 Absatz 6 ergänzt wurde. Dieser ermöglicht Ärztinnen und Ärzten, sich mit anderen Ärztinnen und Ärzten auszutauschen, wenn ihnen ambulant oder stationär Minderjährige vorgestellt werden, bei denen ein hinreichender Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsteht. Mit einem interkollegialen Austausch und einer Zusammenschau der jeweiligen Untersuchungsergebnisse kann es gelingen, eine Kindeswohlgefährdung möglichst frühzeitig festzustellen, um erforderlichenfalls das Jugendamt einzuschalten. Mit der gesetzlichen Verankerung der

Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht im HmbKGGH wird der Kinderschutz in Hamburg gestärkt und zugleich die rechtliche Unsicherheit zwischen der erforderlichen Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes und einem strafbewährten Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht rechtssicher beseitigt.

#### 24.2 Absatz 2 Nummer 13

Der bisherige Wortlaut „in eigener Praxis“ legt eine eigentumsrechtliche Zuordnung der Praxis zum Betreiber der Praxis nahe. Dieses Verständnis ist überholt, da sich die Praxislandschaft seit der Einführung von Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren sowie der Zulassung vielfältiger Gesellschaftsformen verändert hat. Aus diesem Grund wird die sachgerechtere Formulierung „in einer Praxis“ gewählt.

#### Zu Nr. 25 – § 30 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nr. 26 – § 31 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine Änderung zur Klarstellung, da der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildung in einem Gebiet zur Facharztbezeichnung führt.

#### Zu Nr. 27 – § 32

#### Zu Nr. 27.1 – Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Klarstellung.

#### Zu Nr. 27.2 – Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Option, Zeugnisse und Nachweise zukünftig auch in elektronischer Form einreichen zu können. Die Änderung berücksichtigt insbesondere die Regelungen der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 der Bundesärztekammer, mit der die Dokumentationspflicht der Weiterzubildenden in einem elektronischen Logbuch eingeführt wurde.

Absatz 2 Satz 2 (neu) greift den Fall des Kammerwechsels während des Anerkennungsverfahrens auf. Weiterzubildende wechseln im Verlaufe ihrer Weiterbildung – häufig auch kammerübergreifend – die Weiterbildungsstätte. Erfolgt ein Wechsel der Kammerzugehörigkeit während des Zulassungs- oder Prüfungsverfahrens, führt dieses regelmäßig zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung. Ist in der abgehenden Kammer die Antragsbearbeitung weit fortgeschritten oder die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen, ist es für das antragstellende Kammermitglied zeitintensiv und kostenaufwändig, einen erneuten Zulassungsantrag bei der nunmehr zuständigen Kammer zu stellen. Die neue Regelung ermöglicht die Fortsetzung des Verfahrens nach Wechsel der Kammerzugehörigkeit und orien-

tiert sich dabei an § 3 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### Zu Nr. 27.3 – Absatz 3

#### Zu Nr. 27.3.1 – Absatz 3 Satz 2

In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der die Durchführung von Prüfungen auch in Zusammenarbeit mit anderen Kammern ermöglicht. Diese Option ist vor allem für kleinere Kammern attraktiv, die mit einer anderen jeweils für dieselbe Berufsgruppe zuständigen Kammer im Bundesgebiet kooperieren können.

#### Zu Nr. 27.3.2 Absatz 3 Satz 3

Die beteiligten Kammern sollen in angemessener Weise durch die Entsendung von Prüfungsausschussmitgliedern beteiligt werden.

#### Zu Nr. 28 – § 33 Absatz 1 Satz 1

Satz 1 wird vervollständigt. Danach erfolgt die Weiterbildung in angemessen vergüteter praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Anpassung erfolgt in Umsetzung des Artikels 25 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

#### Zu Nr. 29 – § 34

#### Zu Nr. 29.1.1 und 29.1.2 – Absatz 2 Satz 1 und Satz 3

Die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis setzt zukünftig nicht nur die fachliche und persönliche Eignung des Kammermitgliedes voraus, sondern auch, dass es unter Berücksichtigung der eigenen beruflichen Stellung in der Weiterbildungsstätte die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bieten kann. Die Änderung folgt einem Urteil des VGH Mannheim vom 24. Juni 2014 (Az.: 9 S 1348/13), wonach eine strikte Trennung zwischen der Erteilung der Weiterbildungsbefugnis einerseits und der Durchführung der Weiterbildung andererseits zu erfolgen hat. Im Rahmen des Befugnisverfahrens darf folglich nicht überprüft werden, ob das Kammermitglied in seiner beruflichen Stellung an der Weiterbildungsstätte und nach Maßgabe der entsprechenden Zeitplanung voraussichtlich in der Lage sein wird, eine Weiterbildung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Letzteres ist eine Frage der Durchführung der Weiterbildung. Deshalb ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, um die Kammern zu ermächtigen, bereits im Befugnisverfahren zu prüfen, ob das Kammermitglied die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bietet und einen Bezug zwischen der Befugniserteilung und dem Leistungsspektrum sowie der Ausstattung der Weiterbildungsstätte herzustellen, um den Umfang der Befugnis festlegen zu können.

## Zu Nr. 29.2 – Absatz 3 Satz 1

In Satz 1 wird die Dokumentationspflicht der Weiterbildenden nach Maßgabe der Weiterbildungsordnungen der Kammern eingefügt. Eine aussagekräftige Dokumentation ist vor dem Hintergrund der späteren Nachvollziehbarkeit als auch im Interesse der Weiterzubildenden bedeutsam und erhält daher eine gesetzliche Grundlage.

## Zu Nr. 29.3 – Absatz 5 Satz 2

Satz 2 wird gestrichen. Damit sind die von den Kammern zu führenden Verzeichnisse über die zur Weiterbildung ermächtigten bzw. befugten Kammermitglieder nicht mehr zu veröffentlichen. Dies ergibt sich aus datenschutzrechtlichen Erwägungen. Da die Verzeichnisse über die Weiterbildungsstätten weiterhin veröffentlicht werden, können diese direkt kontaktiert werden.

## Zu Nr. 29.4 – Absatz 6 Satz 4

Auf Grund der Änderung in §26 wird auch §34 Absatz 6 Satz 4 angepasst. Danach ist die Veröffentlichung der zugelassenen Weiterbildungsstätten nicht nur im jeweiligen Mitteilungsblatt der Kammern, sondern auch im Internet auf den Websites der Kammern möglich. §26 Absatz 1 ist zu beachten.

## Zu Nr. 30 – §35

Die Psychotherapeutenkammer hat bereits eine Weiterbildungsordnung erlassen, sodass sich Absatz 1 Satz 2 erübrigt und gestrichen wird.

Um Vor- und Nachteile der einzelnen Weiterbildungssysteme zu eruieren, können die Kammern nach Absatz 2 Evaluationen der Weiterbildung durchführen. Dabei werden sowohl die Weiterbildenden als auch die Weiterzubildenden befragt und eingebunden. Um die Validität und Aussagekraft der Evaluation zu gewährleisten, kann die Teilnahme für die Weiterbildenden verpflichtend geregelt werden. Die Ergebnisse der Befragung sollen zur Aufgabenerfüllung der Kammern verwendet werden und können zusammengefasst oder einzelfallbezogen zugänglich gemacht werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Datenschutzrechtliche Belange sind dabei zu berücksichtigen

## Zu Nr. 31 – §36 Absatz 4 Satz 1

In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 und der damit einhergehenden Änderung des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz) die darin vorgesehenen neuen Berufsbezeichnungen eingefügt.

## Zu Nr. 32 – §38

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu Nr. 33 – §39 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu Nr. 34 – §45 Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu Nr. 35 – §48

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu Nr. 37 – §53 bis 55

Mit dem Inkrafttreten des neuen Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 am 1. September 2020 wurde die Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neu geregelt. In Angleichung an die Ausbildungsstruktur der anderen Heilberufe erfolgt sie durch ein Studium mit anschließender staatlicher Prüfung und Approbation und darauf aufbauender Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten.

§53 Absatz 1 legt die Fachrichtungen fest, in denen zukünftig eine psychotherapeutische Weiterbildung erfolgt. Diese orientieren sich an den in §1 Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 benannten Tätigkeitsfeldern, die neben der psychotherapeutischen Tätigkeit in der Versorgung der Bevölkerung im Sinne von §1 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz auch Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation (§1 Absatz 3 Psychotherapeutengesetz) umfassen. Dabei ist die wissenschaftliche Weiterentwicklung psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden angemessen zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 erfordert die Weiterbildung in einem Gebiet grundsätzlich den Kompetenzerwerb in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die Weiterbildungsordnung kann davon Abweichungen vorsehen.

Die Regelung in Absatz 3 trägt den Abweichungen in der psychotherapeutischen Weiterbildung Rechnung.

Die in Absatz 4 vorgesehene Ausnahmeregelung von der Pflicht zur ausschließlichen Tätigkeit in einem Gebiet ist geboten, wenn dies zur Sicherung des Therapieerfolges notwendig ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Patientin oder der Patient sich im Übergang vom Kindes- zum Erwachsenenalter befindet.

Durch die Neufassung des §54 entfällt der bisherige Absatz 2, der auf Grund der abgelaufenen Geltungsfrist der dortigen Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2012 obsolet ist.

§55 wird neu gefasst. Der bisherige Gesetzeswortlaut wird Absatz 1. Die ergänzten Absätze 2 und 3 lassen die Erteilung einer Verbundermächtigung zu. Diese kann für mehrere zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten oder für mehrere Weiterbildende einer Weiterbildungsstätte, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet ermächtigt worden sind, erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist eine vertraglich festgelegte Verpflichtung der teilnehmenden Weiterbildungsstätten bzw. der teilnehmenden Weiterbildenden einer Weiterbildungsstätte, in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten, um damit die vollständige Weiterbildung zu ermöglichen. Näheres regelt die Psychotherapeutenkammer in ihrer Weiterbildungsordnung. Diese Regelung erfolgt in Übereinstimmung mit §49 HmbKGGH, der die Verbundermächtigung für die pharmazeutischen Weiterbildungsstätten regelt. Sie dient dazu, das Angebot an geeigneten Weiterbildungsplätzen zu erweitern, ohne die Qualität der Weiterbildung zu gefährden.

Zu Nr. 38 – §57 Satz 1

Satz 1 regelt die aufsichtsrechtliche Genehmigungspflicht nur noch für die dort genannten Satzungen der Kammern. Diese sollen weiterhin der Genehmigungspflicht unterliegen, weil sie elementare Rechte der Organe und Kammermitglieder regeln, auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtung ein entsprechendes Erfordernis besteht (Nr. 4) oder in Zusammenhang mit einer Aufgabenzuweisung Garantieerklärungen gemäß §39 der Landeshaushaltsordnung zur Abdeckung eventueller Inanspruchnahmen der Kammer von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen wurden (Nrn. 3 und 4). Der Verzicht auf die Genehmigungspflicht für die übrigen Satzungen entspricht der Rechtslage in den meisten anderen Bundesländern und dient sowohl der Stärkung der Selbstverwaltung als auch der Entbürokratisierung. Geschäftsordnungen bedürfen auch weiterhin keiner Genehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleibt die Rechtsaufsicht nach §56 in vollem Umfang erhalten. Danach obliegt es der Aufsichtsbehörde weiterhin, Beschlüsse der Kammern zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden, sodass es eines präventiven Genehmigungserfordernisses insoweit nicht bedarf.

Zu Nr. 39 – §59

Zu Nr. 39.1 – Absätze 1 bis 3

Der Regelungsgehalt des neuen Absatz 1 bleibt im Vergleich zur bisherigen Vorschrift nahezu unverändert. Lediglich der Wortlaut wird angepasst und Bezug genommen auf Maßnahmen nach Absatz 2, die künftig zusätzlich zur Rüge von den Kammern angeordnet werden können.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich dabei um die Verpflichtung der Kammermitglieder, einen Geldbetrag bis zu einer Höhe von 5.000 Euro an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Die Erhöhung des Geldbetrages von bisher 2.500 Euro auf 5.000 Euro ergeht in Orientierung an den Heilberufekammergesetzen anderer Bundesländer. Der Betrag wird damit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verdoppelt, um einerseits den seit Erlass dieses Gesetzes im Jahr 2005 gestiegenen Einkommensverhältnissen der Kammermitglieder Rechnung zu tragen und andererseits diese Maßnahme im Rügebescheid als spürbares Ahndungsmittel zu erhalten und so die gewünschte Wirkung herbeizuführen. Mit der Zahlung der Geldauflage an die Kammer und die Auskehrung von dort an die begünstigte Einrichtung kann diese die Erfüllung der Geldauflage kontrollieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einleiten. Gleichzeitig wird erreicht, dass weder das betroffene Kammermitglied eine steuerlich nutzbare Spendenquittung noch die begünstigte Einrichtung Kenntnis von der Identität des Kammermitglieds und dem zahlungsbegründenden Hintergrund erhalten kann. Statt bzw. neben der Verpflichtung zur Zahlung des Geldbetrages, können die Kammern ihre Mitglieder in Zukunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch zur Teilnahme an einer Fortbildung zur Qualitätssicherung auf eigene Kosten verpflichten. Mit dieser Erweiterung des Maßnahmenkatalogs können die Kammern zur Verbesserung der Leistungserbringung der Kammermitglieder beitragen. Eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn mangelnde Kenntnisse über oder die Einsicht in bestimmte Vorgaben der Berufsausübung Grund für wiederholte Berufspflichtverstöße sind.

Absatz 3 regelt, dass die Erteilung der Rüge sowie die damit verbundene Anordnung einer oder beider Maßnahmen nach Absatz 2 durch Bescheid erfolgen. Diese ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Außerdem ist er dem betroffenen Kammermitglied zuzustellen und der Aufsichtsbehörde zugleich nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen. Insoweit bleibt der Regelungsgehalt des alten Absatzes 3 bestehen.

Zu Absatz 4

Nachdem in der berufsgerichtlichen Praxis Auslegungsschwierigkeiten bei der Verweisung in Absatz 4 Satz 2 auf §17 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe (HeilBerGerG) deutlich geworden sind (vgl. Hamburgischer Berufsgerichtshof für die Heilberufe, Urteil vom 4. November 2020 – 15 Bf 63/20. HBG), wird diese mit der Neuregelung konkretisiert. Nach §17 Absatz 4 HeilBerGerG kann ein Kammermitglied, das von einer Kammer eine Rüge



erhalten hat, die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um den Verdacht eines Berufsvergehens zu entkräften. Das HeilBerGerG normiert allerdings nicht, wie die Rüge der Kammer zu behandeln ist. Eine Bestätigung oder Aufhebung des Rügebescheids kommt nach dem Wortlaut des HeilBerGerG nicht in Betracht. Um ein einheitliches Vorgehen der Berufsgerichtskammern sicherzustellen, wird deshalb der gerichtliche Entscheidungsmaßstab nunmehr in Anlehnung an die Rechtslage in anderen Bundesländern (vgl. §42 Absatz 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz, Artikel 38 Absatz 6 Bayerisches Heilberufe-Kammergesetz) explizit vorgegeben.

Zu Nr. 39.2 – Absatz 7

Im neuen Absatz 7 wird erstmals die Verpflichtung der Kammern normiert, beschwerdeführende Personen in berufsrechtlichen Verfahren auf Nachfrage über das rechtskräftige Ergebnis der Prüfung zu informieren. Diese Neuerung erfolgt auf Grund von entsprechenden Beschwerden Betroffener bei der Aufsichtsbehörde und den Kammern. Die Einführung dieser Informationspflicht bei Beschwerden über Kammermitglieder schafft für die Beteiligten Rechtssicherheit sowohl über das Ob als auch das Maß des Inhalts der Mitteilung an die Beschwerdeführer. Zudem wird eine Angleichung an die schon geltende Regelung für Dienstleistungserbringer in §5 Absatz 5 des HmbKGGH vorgenommen. Der Anspruch auf Auskunft über das Ergebnis des berufsrechtlichen Verfahrens soll größere Transparenz im Verhältnis zwischen Kammermitgliedern und ihren Patientinnen oder Patienten bzw. den Tierhalterinnen oder Tierhaltern schaffen. Da es sich bei der Wahrnehmung der Berufsaufsicht jedoch um ein rein kammerinternes Verfahren zwischen Kammerangehörigen und zuständiger Heilberufekammer handelt, bleibt die zu erteilende Auskunft auf das Ergebnis der Prüfung beschränkt. Daher wird zukünftig lediglich mitgeteilt, ob ein berufsrechtlicher Verstoß festgestellt wurde oder nicht. Gegen welche Berufspflicht gegebenenfalls verstoßen wurde und ob berufsrechtliche Maßnahmen getroffen wurden, wird nicht mitgeteilt, da die datenschutzrechtlichen Belange der Kammerangehörigen das Informationsinteresse der Beschwerdeführenden überwie-

gen. Da das Verfahren nicht der Wahrung individueller Belange der beschwerdeführenden Personen dient, steht ihnen auch kein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung zu. Mit der Öffnung des Personenkreises gemäß Satz 3 sollen auch diejenigen Personen ein Informationsrecht erhalten, die in Beschwerdeangelegenheiten die Belange ihrer Angehörigen oder Dritter wahrnehmen.

Zu Nr. 40 – §60 Absatz 2

Die Meldepflicht der Kammermitglieder ist eine maßgebliche Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung der Kammern, weshalb der Verstoß dagegen mit in einer in der Höhe spürbaren Geldbuße von zukünftig bis zu 2.000 Euro geahndet werden kann.

Zu Nr. 41.1.1 – §61 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Richtigstellung, weil Kammerversammlungen nicht gewählt sind, sondern die Gesamtheit aller Kammermitglieder umfassen. Um auch die Delegiertenversammlungen einzubeziehen, wird der Begriff „Organe“ verwendet.

Zu Nr. 41.1.2 – §61 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 14.1 Auf Grund der Einführung des neuen Organs „Delegiertenversammlung“ bei der Apothekerkammer Hamburg ist der Zeitpunkt ihrer ersten Wahl zu regeln. Diese muss spätestens sechs Monate nach Ablauf der laufenden Amtsperiode des amtierenden Vorstandes stattfinden, der gemäß §22 Absatz 5 (neu) nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleibt. Die Option zur Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Vorstandes ist notwendig, um der Apothekerkammer ausreichend Zeit zur Organisation und Durchführung der ersten Delegierten- und Vorstandswahl nach diesem Gesetz zu gewährleisten.

Zu Nr. 41.2 – §61 Absatz 4 Sätze 2 und 3

Die Regelungen waren seinerzeit durch die Einführung des Heilberufekammergesetzes notwendig, sind aber inzwischen überholt.

**Verhältnismäßigkeitsprüfung des Zweiten Gesetzes  
zur Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes  
für die Heilberufe nach dem Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes  
(HmbVHMPG) vom 2. Juni 2020**

I.

**Anwendbarkeit des Hamburgischen  
Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes  
(HmbVHMPG) und Vorprüfung:**

Da das Zweite Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH n.F.) neue Vorschriften einführt und bestehende Vorschriften zur Berufsausübung ändert, ist nach dem seit dem 30. Juli 2020 in Kraft getretenen Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (HmbVHMPG) für dieses eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung (VHMP) durchzuführen. Die dem Hamburgischen Kammergesetz unterfallenden Berufe (vgl. §2 HmbKGGH n.F.) fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 17. Oktober 2007, S. 18), auf die sich das HmbVHMPG bezieht. Die Anwendbarkeit ist damit gegeben.

Bei den Änderungen der bestehenden Regelungen handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Präzisierungen. Vereinzelt hat es inhaltliche Ergänzungen gegeben.

Für alle Vorschriften kann festgestellt werden, dass keine direkte oder indirekte Diskriminierung auf Grund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit (§3 Absatz 4 HmbVHMPG) gegeben ist, die Vorschriften durch Ziele des Allgemeininteresses (Patientenschutz) objektiv gerechtfertigt sind (§3 Absatz 5 HmbVHMPG) und das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes berücksichtigt wurde (§4 Absatz 5 HmbVHMPG).

Gemäß §6 HmbVHMPG ist vor Beschluss durch den Senat der Entwurf des HmbKGGH n.F. auf der Internetseite der zuständigen Stelle zwecks Information der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Stellungnahme einzustellen. Mit der ersten Senatsbefassung stimmt der Senat der Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde sowie der parallelen Kenntnissgabe an die Bürgerschaft (vgl. Artikel 31 HV) zu.

Dem Senat wird das HmbKGGH n.F. mit dem Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Beschlussfassung zugeleitet und von da zur Befassung in die Bürgerschaft gegeben werden.

II.

**Verhältnismäßigkeitsprüfung bezüglich  
geänderter Regelungen:**

**1. Regelungen zur notwendigen Anpassung an gesetzliche Änderungen; redaktionelle Änderungen und sprachliche Klarstellungen:**

Der Name der Hamburgischen Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird zukünftig „Psychotherapeutenkammer Hamburg“ heißen. Dies ergibt sich in Folge des Gesetzes über die Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019, durch das die neuen Berufsbilder „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ eingeführt wurden. Insofern wurden die gesetzlichen Berufsbezeichnungen durchgehend angepasst und Verweise auf das Psychotherapeutengesetz aktualisiert (vgl. z.B. Inhaltsverzeichnis, § 1, § 5 Absatz 3, § 14 Absatz 3 Nr. 4).

In den Vorschriften wurden Fundstellen und Bezeichnungen anderer Gesetze aktualisiert sowie die Bezugnahmen auf andere Paragraphen auf Grund geänderter Zählung angepasst oder redaktionelle Korrekturen vorgenommen (z.B. §§4 Absatz 9, 5 Absatz 3, 6 Absatz 1, 6a Absatz 1, 8, 9 Absatz 3–4, 10 Absatz 1, §§ 14, 25, 28, 30, 45). Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die keinen einschränkenden Charakter haben und keine Verhältnismäßigkeitsprüfung auslösen.

Anpassungen an geänderte gesetzliche Anforderungen wurden vorgenommen.

**2. Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Änderung von Vorschriften, die die Berufsausübung oder einer bestimmten Art ihrer Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung**

**§2 – Mitglieder**

Das Streichen der Passage „Berechtigung zur Berufsausübung“ in §2 Absatz 1 bewirkt inhaltlich keine Änderung, sondern lediglich eine Verdeutlichung des bisherigen Regelungsinhaltes: Alleiniger Anknüpfungspunkt für die Pflichtmitgliedschaft

ist die Approbation oder eine Berufserlaubnis unabhängig von deren Ruhen.

#### §2 Absatz 1 Satz 3

Absatz 1 wird um die Definition des Begriffs „Berufsausübung“ erweitert vor dem Hintergrund oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. u.a. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 6. März 2012 – Az.: 6 A 11306/11; Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 7. August 2008 – Az.: 8 LC 18/08; OVG des Saarlandes, Urt. v. 23. August 2006 – Az.: 1 R 19/06; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24. April 2008 – Az.: 5 A 4699/05). Über die unmittelbare Ausübung der Heilkunde hinaus werden somit auch alle beruflichen Tätigkeiten erfasst, bei denen das in der Berufsausbildung erworbene Fachwissen bereits angewendet oder mitverwendet werden kann. Dieses Verständnis bestand bereits zuvor; es wird nunmehr klarstellend normiert.

§2 Absatz 6 wurde neu eingefügt zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung angesichts der Regelung in §5 (Dienstleistungserbringung). Sie stellt keine die Berufsausübung einschränkende Regelung dar, sondern ist vielmehr eine Erleichterung für bundeslandübergreifend tätige Berufsangehörige.

#### §3 – Meldepflichten

Die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer dient der Überwachung der Berufsangehörigen zum Schutze der Patientinnen und Patienten. Sie führt nicht zu einer Änderung des Berufsbildes und bewirkt keine Neuerungen zur Berufsausübung bzw. deren Beschränkung.

#### §4 – Verarbeitung von Daten

§4 wurde neu gefasst und an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Dies führt insoweit nicht zu einer Änderung des Berufsbildes und bewirkt keine Neuerungen der Berufsausübung bzw. deren Beschränkung.

#### §6 – Aufgaben der Kammern

In §6 wird der neue Absatz 2b eingefügt. Damit wird erstmals im HmbKGGH n.F. sichergestellt, dass auch seitens der Tierärztekammer Hamburg ein tierärztlicher Notfalldienst verbindlich geregelt ist. Damit ist die Verpflichtung der Tierärztekammer zur Regelung des tierärztlichen Notdienstes festgeschrieben, sich folglich um die Organisation dessen zu kümmern und unter Einbeziehung der tierärztlichen Kliniken sowie der niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte eine Lösung zu erarbeiten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss hierzu nichts ausgeführt werden, da dies unabhängig von berufsreglementierenden

Vorschriften geschieht. Da die entsprechenden Kliniken und Praxen (tierärztlichen Niederlassungen) herangezogen werden, nicht aber bestimmte Personen, kann nicht eingegrenzt werden, ob bestimmte Berufsangehörige stärker betroffen oder besonders angesprochen sein könnten oder würden. Im Gegenteil sind nach dem Wortlaut des §6 Absatz 2b HmbKGGH n.F. alle Ausübenden dieses Berufsstandes gleichermaßen angesprochen und verpflichtet. Infolgedessen sind die Voraussetzungen des §4 HmbVHMPPG inklusive seiner Anlagen 1–4 hier nicht als einschlägig zu betrachten, da sie – vgl. obige Ausführungen – für die Art und den Inhalt der vorliegend neu eingeführten oder geänderten Vorschrift nicht relevant sind. Vielmehr gehört der Notdienst zum üblichen Tätigkeitsbild der Berufsangehörigen. Dass ein solcher Dienst erstmals im HmbKGGH n.F. nun gesetzlich festgehalten und geregelt wird, führt nicht zu einer Änderung des Berufsbildes oder der Berufsausübung bzw. deren Beschränkung, sondern erfasst vielmehr nur einen zeitlichen Aspekt, nämlich, dass auch außerhalb der „normalen“ Sprechzeiten (nachts oder an gesetzlichen Feiertagen, Wochenenden etc.) diese Art der Dienstleistung nunmehr auch verbindlich angeboten werden muss. Dieser zeitliche Aspekt ist keine spezifische Anforderung im Zusammenhang bei der Erfüllung der Berufsausübung.

#### §9 – Ethik-Kommissionen

Die neuen Regelungen setzen die aktualisierte Rechtslage bezüglich der Verfahren nach dem Arzneimittelgesetz und dem Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz um. Sie führen nicht zu einer Änderung des Berufsbildes und bewirken keine Neuerungen zur Berufsausübung bzw. deren Beschränkung.

§§13, 14, 15, 21, 22, 25, 26 – Organe der Kammern, Delegiertenversammlung und Wahl der Delegiertenversammlung, Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, Beschlüsse der Organe, Veröffentlichungen von Beschlüssen und Satzungen

Die Einführung einer Delegiertenversammlung für die Apothekerkammer in §13 HmbKGGH n.F., sowie Ergänzungen hinsichtlich der Wahlmodalitäten, des schriftlichen Umlaufverfahrens oder der Vereinfachung der Verkündung von Satzungen betreffen nicht unmittelbar die Berufsausübung der Berufsangehörigen, sondern die rechtlichen Rahmenbedingungen der Selbstverwaltung.

#### §27 – Berufspflichten

Aus Klarstellungsgründen wurde in Absatz 3 Nr. 5 eingefügt, dass die Berufsausübung auch in einer

juristischen Person des Privatrechts grundsätzlich zulässig ist. Absatz 3a trifft dazu Vorgaben zur Ausübung der heilberuflichen Tätigkeit in eben dieser Rechtsform. Der Inhalt der Regelung ist nicht neu, sondern wurde in den neu eingefügten Absatz 3a verschoben. Absatz 3a verdeutlicht, dass jede Form der Beschäftigung in einer juristischen Person des Privatrechts und nicht nur die Tätigkeit als Gesellschafterin oder Gesellschafter an Voraussetzungen gebunden ist.

Legitimer Zweck der Regelungen in Absatz 3a ist es sicherzustellen, dass Kammermitglieder in einer juristischen Person des Privatrechts (als Arbeitgeber) nicht durch wirtschaftliche Erwägungen und eine mögliche Gewinnerzielungsabsicht durch die Beteiligung von Finanzinvestoren ohne fachlichen Bezug zur medizinischen Versorgung an der Einhaltung ihrer Berufspflichten gehindert werden. Nummer 4 normiert ausdrücklich ein Gewinnbeteiligungsverbot Dritter und ergänzt insoweit die Regelung in Nummer 3. Die Bestimmung des Unternehmensgegenstandes in Nummer 6 bezweckt, dass keine anderen oder weiteren Ziele als die Erbringung heilberuflicher Leistungen verfolgt werden. Ein Risiko für die Empfängerinnen und Empfänger der Dienstleistungen der Kammermitglieder durch die Regelung besteht nicht bzw. soll durch die Regelung gerade verhindert werden (Anlage 1 a) zu § 4 Absatz 1 HmbVHMPG). Regelungen allgemeinerer Art z.B. im Zivilrecht existieren nicht (Anlage 1 b) zu § 4 Absatz 1 HmbVHMPG).

Die Regelungen sind geeignet, das angestrebte Ziel sicherzustellen (Anlage 1 c) zu § 4 Absatz 1 HmbVHMPG). Einschränkende Auswirkungen auf den freien Personen- und Handelsverkehr sind nicht ersichtlich (Anlage 1 d) zu § 4 Absatz 1 HmbVHMPG). Die Regelungen sind auch erforderlich. Die die Kammermitglieder beschäftigenden Unternehmen unterfallen mangels Kammermitgliedschaft nicht dem Kammergesetz und damit auch nicht der Aufsicht der Kammern. Insofern ist an die Berufstätigkeit der einzelnen Kammermitglieder anzuknüpfen. Indem nur aktiv in der Gesellschaft tätige Kammermitglieder und Angehörige der in Nr. 3 aufgeführten Berufsgruppen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sein können, ist sichergestellt, dass die Gesellschaft nicht der Kapitalanlage dient. Reine Kapitalbeteiligungen würden hingegen eine Gewinnabschöpfung durch Dritte ermöglichen, deren entsprechendes Interesse die geforderte selbständige, eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung der in der Gesellschaft tätigen Kammermitglieder gefährden könnte. Die Regelungen dienen dem Schutz und der Stärkung der eigenverantwortlichen und unabhängigen Berufsausübung.

Zwar sind reglementierende Vorschriften z.B. im Gesellschaftsrecht möglich. Da etwaige Verstöße jedoch nicht effektiv geahndet werden können bzw. die Rechtsfolgen nicht in ausreichender Weise steuernd auf das Verhalten der Unternehmen einwirken würden, sind Regelungen außerhalb des Kammergesetzes nicht gleich geeignet. Die Berufseinschränkung der Kammermitglieder ist im Verhältnis zum angestrebten Zweck auch angemessen. Zunehmend werden heilberufliche Leistungen in der ambulanten Versorgung angeboten durch Finanzinvestoren als Träger, die nicht den Heilberufen entstammen und deren primäres Interesse nicht die Erfüllung eines gesundheitlichen Versorgungsauftrages ist. Kammermitglieder sind durch ihre Berufsordnungen verpflichtet, qualitativ hochwertige Gesundheitsdienstleistungen für Patientinnen und Patienten zu erbringen. Dieses ist ihnen nur möglich, wenn eben diesem Ziel auch durch den Arbeitgeber im Verhältnis zur Gewinnerzielungsabsicht Vorrang eingeräumt wird. Das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung gebietet es, dass sich Entscheidungen eines Heilberufsangehörigen nicht primär an wirtschaftlichen Motiven (des Arbeitgebers) orientieren. Die Regelungen dienen zudem auch den Belangen und Interessen der einzelnen Kammermitglieder, da durch die Regelung Berufsrechtsverstöße und gegebenenfalls haftungsrechtliche Folgen vermieden werden.

Der neue § 27 Absatz 5 ermöglicht es den Kammermitgliedern, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen und stellt insofern eine Begünstigung dar. Die Regelungen hinsichtlich der (Mindest-) Versicherungssumme bedeuten für den Berufsangehörigen eine Verpflichtung, die dem Zweck dient, Patientinnen und Patienten im Falle von Behandlungsfehlern vor einer fehlenden oder unzureichenden Berufshaftpflichtversicherung zu bewahren. Die Regelung dient nicht unmittelbar der Vermeidung gesundheitlicher Schäden, sondern der angemessenen finanziellen Absicherung der Patientinnen und Patienten im Falle von eingetretenen gesundheitlichen Schäden z.B. im Hinblick auf Folgebehandlungskosten. Der Absatz 5 dient damit sekundär der Gesundheit der Bevölkerung als überragend wichtigem Gemeinschaftsgut und ist eine angemessene Berufsausübungsbeschränkung.

#### § 32 – Anerkennungsverfahren

Die Änderungen in § 32 Absatz 2 stellen Verfahrensvereinfachungen mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung dar und haben keinen einschränkenden Charakter. So eröffnet § 32 Absatz 2 Satz 1 die Option der Nachweisführung in elektro-



nischer Form. § 32 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht die Fortsetzung des Verfahrens nach Wechsel der Kammerzugehörigkeit und orientiert sich dabei an § 3 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### §§ 34–35 – Ermächtigung zur Weiterbildung und Weiterbildungsordnung

Die in § 35 Absatz 3 neu eingeführte Pflicht zur Teilnahme an Evaluationen richtet sich nicht an alle Berufsangehörigen, sondern nur an zur Weiterbildung ermächtigte Kammermitglieder. Die Übernahme der Durchführung von Weiterbildungen ist freiwillig und geht mit Rechten und Pflichten einher. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur, stellen Erleichterungen dar oder betreffen nicht unmittelbar die Berufsausübung, sondern die Modalitäten der Weiterbildung auf Seite der Kammern bzw. Weiterbildungsstätten.

#### § 59 – Rügeverfahren

In § 59 Absatz 2 wird den Kammern neu die Befugnis eingeräumt, das betroffene Kammermitglied zur Teilnahme an einer Fortbildung zur Qualitätssicherung zu verpflichten.

Sie kann für sich genommen bereits ein milderes Mittel darstellen als die bisher ausschließlich vorgesehene Geldauflage. Sie ist angemessen, weil sie direkt auf die Verbesserung der Qualität der Berufsausübung abzielt und damit Wiederholungen von Verstößen verhindern soll. Auch in Kombination mit einer Geldauflage ist die Maßnahme angesichts der Schutzwirkung und des angestrebten Ziels angemessen. Im Übrigen haben es die Berufsangehörigen durch berufsrechtlich ordnungsgemäßes Verhalten selber in der Hand, nicht mit einer Geldauflage oder einer Qualitätsmanagementfortbildung belegt zu werden.

#### § 60 Absatz 2

Siehe oben Begründung zu § 59 Absatz 2 HmbKGH n.F.

### III.

#### Ergebnis

Die Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie EU 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bzw. dem HmbVHMPG wird festgestellt.